

**Merkblatt für
Teilarbeitslose**

Ihre Rechte - Ihre Pflichten

Voraussetzungen

Hinweise

Stand: April 2005

Ihre Agentur für Arbeit hält eine Fülle von Informationen für Sie bereit. Am Ende dieses Merkblatts finden Sie eine Übersicht über weitere bei Ihrer Agentur für Arbeit erhältliche Merk- und Faltblätter. Über ergänzende Informationsmöglichkeiten, insbesondere Informationsveranstaltungen und computergestützte Medien, die Sie dort nutzen können, klärt Sie Ihre Agentur für Arbeit auf Wunsch gerne auf.

In den Internet-Centern der Agenturen für Arbeit oder von jedem anderen Internetanschluss aus können Sie unter www.arbeitsagentur.de ein interessantes Informationsangebot aus allen Aufgabenbereichen der Bundesagentur für Arbeit nutzen.

Das neue Job- und Serviceportal arbeitsagentur.de bietet für Sie die ideale Plattform für Ihre Suche nach einer neuen Stelle. Unter www.arbeitsagentur.de können Sie Ihr Bewerberprofil selbst eingeben, ändern und löschen. Ihr Profil wird sofort mit den aktuellen Stellenangeboten verglichen – und Sie finden schneller den passenden Job. Oder Sie steigen einfach direkt über die Funktionen Schnellsuche mit wenigen Suchbegriffen oder über die präzisere Detailsuche in den Suchprozess ein. Schnell und unkompliziert. Weitere umfangreiche Dienstleistungen und Informationen stehen für Sie bereit. So finden Sie wertvolle Tipps zu den Themen Ausbildung, Berufs- und Studienwahl, Weiterbildung sowie ein umfangreiches Serviceangebot von A bis Z.

Vorwort

Dieses Merkblatt betrifft die Gewährung von Leistungen bei Teilarbeitslosigkeit. Teilarbeitslosigkeit liegt vor, wenn eine versicherungspflichtige Beschäftigung verloren wurde, die neben einer weiteren (fortbestehenden) versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeübt wurde und eine versicherungspflichtige Beschäftigung gesucht wird.

Das Merkblatt informiert Sie über Ihre wichtigsten Rechte und Pflichten nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III), wenn sie Teilarbeitslosengeld beantragt haben bzw. bereits beziehen. Es soll Sie auch dabei unterstützen, die Antragsformulare schnell und korrekt auszufüllen und die erbetenen Angaben im erforderlichen Umfang zu belegen.

Das Merkblatt informiert Sie über

- Ihre Pflichten im Rahmen der Beschäftigungssuche (**Eigenbemühungen** und Verfügbarkeit),
- die weiteren Anspruchsvoraussetzungen, die Sie erfüllen müssen, um Teilarbeitslosengeld erhalten zu können,
- die Bezugsdauer von Teilarbeitslosengeld
- die Höhe des Teilarbeitslosengeldes
- das Teilarbeitslosengeld während einer beruflichen Weiterbildung

Es enthält auch wichtige Informationen für den Fall, dass Sie keine Leistungen beantragen möchten oder erhalten können.

Besondere Abschnitte behandeln die Sozialversicherung der Leistungsbezieher und den Datenschutz.

Ein Abschnitt über weitere Hilfen enthält ergänzende Hinweise auf andere Leistungen der Bundesagentur für Arbeit und Leistungen anderer Träger.

Bitte beachten Sie:

Dieses Merkblatt ist eine Informationsbroschüre, die regelmäßig aktualisiert wird. Sie dient Ihrer allgemeinen Information und kann nicht alle Bestimmungen erschöpfend darstellen. Wenden Sie sich bitte an die Auskunfts- und Beratungsstellen für Leistungsangelegenheiten Ihrer Agentur für Arbeit, wenn Sie weitere Fragen haben oder Unklarheiten beseitigen möchten. Ihre Agentur für Arbeit führt auch regelmäßige Informationsveranstaltungen durch. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer Agentur für Arbeit danach, welche Veranstaltungen für Sie angeboten werden. Den Aktualitätsstand dieses Merkblattes sehen Sie auf der Vorderseite.

Ein weiteres Merkblatt – Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II / Sozialgeld) können Sie bei dem für Sie zuständigen Träger (örtliche Agentur für Arbeit, kommunaler Träger, Arbeitsgemeinschaft) erhalten.

Das Wichtigste vorweg:

11 Punkte, die Sie sich merken sollten!

- 1. Um Ihre Teilarbeitslosigkeit zu beenden, sind Sie verpflichtet, eigenverantwortlich nach einer Beschäftigung zu suchen, eine zumutbare Beschäftigung aufzunehmen oder an einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme teilzunehmen. Die Agentur für Arbeit kann Sie auch beauftragten Dritten zur Vermittlung zuweisen. Auf Verlangen der Agentur für Arbeit müssen Sie Ihre Eigenbemühungen nachweisen. Weitere Hinweise dazu finden Sie in Abschnitt 2.4.**
- 2. Unter Umständen müssen Sie mit dem Wegfall der Leistung oder mit Sperrzeiten rechnen, wenn Sie sich nicht selbst aktiv um Arbeit bemühen, der Zuweisung zu einem beauftragten Dritten widersprechen, ohne dafür einen wichtigen Grund zu haben, zumutbare Arbeitsmöglichkeiten nicht nutzen oder Eingliederungsmaßnahmen (z. B. Trainingsmaßnahmen) ohne wichtigen Grund ablehnen.**
- 3. Bitte melden Sie Ihrer Agentur für Arbeit sofort alle Änderungen, die Ihren Leistungsanspruch beeinflussen können, und zwar auch dann, wenn andere Personen im Auftrag der Agentur für Arbeit für Sie tätig sind.**
- 4. Bitte melden Sie Ihrer Agentur für Arbeit vorab jeden Umzug.**
- 5. Teilarbeitslosengeld wird frühestens von dem Tag an gewährt, an dem Sie Ihrer Agentur für Arbeit die Teilarbeitslosigkeit persönlich mitteilen. Suchen Sie also im eigenen Interesse sofort Ihre Agentur für Arbeit auf, wenn Sie teilarbeitslos werden. Die Teilarbeitslosmeldung gilt als Antrag auf Leistungen. Beachten Sie auch, dass Sie verpflichtet sind, sich unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend zu melden, sobald Sie den Zeitpunkt der Beendigung Ihres Versicherungsverhältnisses kennen. Weitere Hinweise dazu finden Sie in Abschnitt 1.**
- 6. Die Leistung wird bargeldlos überwiesen. Richten Sie deshalb bitte ein Konto ein, falls noch nicht geschehen.**
- 7. Die Entscheidung über Ihren Antrag wird Ihnen durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben.**
- 8. Während Ihres Leistungsbezuges sind Sie auch durch die Agentur für Arbeit renten-, kranken-, pflege- und unfallversichert. Melden Sie eine eventuelle Arbeitsunfähigkeit bitte nicht nur Ihrem Arbeitgeber in dem fortbestehenden Arbeitsverhältnis, sondern sofort auch Ihrer Agentur für Arbeit. Nach einer Unterbrechung des Leistungsbezuges sind in bestimmten Fällen eine erneute Arbeitsuchend- und/oder Teilarbeitslosmeldung erforderlich.**
- 9. Zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen ist Ihre Agentur für Arbeit berechtigt, Sie zur persönlichen Meldung aufzufordern, weitere Auskünfte einzuholen bzw. Sachverhalte zu ermitteln. Hierzu gehört auch die Veranlassung ärztlicher oder psychologischer Untersuchungen.**

10. Bewahren Sie die von Ihrer Agentur für Arbeit ausgestellten Nachweise sorgfältig auf.

11. Verlieren Sie während des Bezuges von Teilarbeitslosengeld die weiter ausgeübte versicherungspflichtige Beschäftigung, sind Sie nicht mehr teilarbeitslos, sondern (voll)arbeitslos. Ihr Anspruch auf Teilarbeitslosengeld entfällt. Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld wird voraussichtlich entstehen. Sie sind deshalb verpflichtet, diese Veränderung Ihrer Agentur für Arbeit unverzüglich anzuzeigen. Über diesen Zeitpunkt hinaus gezahltes Teilarbeitslosengeld müssen Sie erstatten. Arbeitslosengeld können Sie aber frühestens ab dem Zeitpunkt erhalten, ab dem Sie sich persönlich (voll)arbeitslos gemeldet haben. Außerdem müssen Sie sich nach Kenntnis über das Ende Ihres noch bestehenden Arbeitsverhältnisses unverzüglich persönlich arbeitsuchend melden, um eine Minderung Ihres Anspruchs auf Arbeitslosengeld zu vermeiden. Beachten Sie bitte: Ihre bereits erfolgte Arbeitsuchendmeldung ersetzt die Arbeitslosmeldung nicht in jedem Falle. Ihre Agentur für Arbeit wird Sie ggf. auf eine noch erforderliche Arbeitslosmeldung hinweisen. Teilen Sie der Agentur für Arbeit deshalb sofort persönlich den Verlust der Beschäftigung und den Eintritt Ihrer Arbeitslosigkeit mit. Die Arbeitslosmeldung muss spätestens am Tag nach Beendigung Ihrer Beschäftigung erfolgen.

Inhalt

		Seite
Vorwort		3
Das Wichtigste vorweg: 10 Punkte, die Sie sich merken sollten!		4
1.	Was müssen Sie tun, wenn Ihnen Teilarbeitslosigkeit droht?	7
2.	Was müssen Sie tun, wenn Teilarbeitslosigkeit eintritt?	8
	2.1 Teilarbeitslos melden	8
	2.2 Antrag stellen	8
	2.3 Teilarbeitslos sein	10
	2.4 Eigenbemühungen unternehmen	11
	2.5 Verfügbar sein	11
3.	Ihr Anspruch auf Teilarbeitslosengeld	15
	3.1 Anwartschaftszeit	15
	3.2 Dauer des Anspruchs und Erlöschen	15
	3.3 Was ist zu beachten, wenn kein Anspruch auf Arbeitslosengeld (mehr) besteht?	16
4.	Die Höhe der Leistung	17
	4.1 Das Arbeitsentgelt als Bemessungsgrundlage	17
	4.2 Die Bedeutung der Lohnsteuerklasse	19
	4.3 Allgemeiner oder erhöhter Leistungssatz?	19
	4.4 Weitere Regelungen	21
5.	Teilarbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung	21
6.	Sperrzeit	21
7.	Ruhen des Anspruches	24
	7.1 Ruhen bei Sozialleistungen	24
	7.2 Ruhen bei Arbeitgeberleistungen	25
	7.3 Unschädliche Leistungen	25
8.	Weitere Pflichten, die Sie beachten sollten	25
	8.1 Meldepflicht	25
	8.2 Mitwirkungs- und Mitteilungspflicht	26
	8.3 Erstattungspflicht	27
9.	Die Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung	28
10.	Die Anrechnung von Nebeneinkommen	31
11.	Die Auszahlung der Leistung	32
12.	Datenschutz	34
13.	Der Nachweis des Leistungsbezuges gegenüber anderen Behörden	35
14.	Bescheide und Rechtsbehelfe	36
15.	Weitere Hilfen	37
16.	Ausblick auf Rechtsänderungen, die zum 01.02.2006 wirksam werden	41
17.	Sonstige Merkblätter	42

1. Was müssen Sie tun, wenn Ihnen Teilarbeitslosigkeit droht?

Sie sind verpflichtet, sich unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend zu melden, sobald Sie den Zeitpunkt der Beendigung Ihres Versicherungspflichtverhältnisses kennen. Die Meldepflicht entsteht z.B. bei einem unbefristeten Arbeitsverhältnis unverzüglich nach Zugang der Kündigung oder nach Abschluss eines Aufhebungsvertrages. Stehen Sie in einem befristeten Arbeitsverhältnis, müssen Sie sich 3 Monate vor dessen Beendigung arbeitsuchend melden. Sofern dieses Arbeitsverhältnis für eine kürzere Dauer als 3 Monate befristet ist, besteht diese Verpflichtung unverzüglich.

Bitte beachten Sie, dass eine verspätete Meldung zu einer Minderung des Teilarbeitslosengeldes führen kann.

Informationen über Hilfen der Agentur für Arbeit zur beruflichen Eingliederung erhalten Sie im Merkblatt 3 – Vermittlungsdienste und Leistungen –, das Sie bei Ihrer Agentur für Arbeit oder im Internet unter "www.arbeitsagentur.de" erhalten.

2. Was müssen Sie tun, wenn die Teilarbeitslosigkeit eintritt?

2.1 Teilarbeitslos melden

Leistungen können Sie nur erhalten, wenn Sie der zuständigen Agentur für Arbeit Ihre Teilarbeitslosigkeit **persönlich** gemeldet haben; damit gilt gleichzeitig die Leistung als beantragt. Es ist daher wichtig, dass Sie Ihre Agentur für Arbeit **spätestens am 1. Tag** der Teilarbeitslosigkeit zur Teilarbeitslosmeldung aufsuchen; dies kann auch innerhalb von 3 Monaten vor dem Beginn der Teilarbeitslosigkeit geschehen. Beachten Sie jedoch bitte unbedingt die Hinweise zur Arbeitsuchendmeldung unter Punkt 1.

Sie erhalten von Ihrer Agentur für Arbeit einen Antragsvordruck, auf dem das Datum Ihrer persönlichen Teilarbeitslosmeldung vermerkt worden ist.

Ihre persönliche Teilarbeitslosmeldung ist unverzichtbare Anspruchsvoraussetzung zum Bezug von Teilarbeitslosengeld!

Ihnen entstehen keine Nachteile, wenn Sie sich am ersten Tag Ihrer Teilarbeitslosigkeit nicht persönlich teilarbeitslos melden können, weil Ihre Agentur für Arbeit nicht dienstbereit ist (z.B. an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen). Sie müssen dann die Meldung am nächsten Tag nachholen, an dem Ihre Agentur für Arbeit wieder geöffnet ist.

Beispiel:

Das Beschäftigungsverhältnis endet am Dienstag, dem 30. April. Erster Tag der Teilarbeitslosigkeit ist Mittwoch, der 1. Mai. Die Agentur für Arbeit ist an diesem Feiertag geschlossen. Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen wird das Teilarbeitslosengeld dennoch ab 1. Mai gezahlt, wenn die persönliche Teilarbeitslosmeldung am 2. Mai nachgeholt wird.

2.2 Antrag stellen

Das Teilarbeitslosengeld gilt mit der Teilarbeitslosmeldung als beantragt, wenn Sie keine andere Erklärung abgeben. Zur Prüfung, ob Ihnen Teilarbeitslosengeld zusteht, erhalten Sie einen Antragsvordruck, den Sie sorgfältig ausfüllen sollten.

Sie können selbst zu einer schnellen Bearbeitung Ihres Antrages beitragen. Beachten Sie bitte:

1. Halten Sie alle wichtigen Unterlagen bereit, nämlich
 - Personalausweis oder ersatzweise Reisepass mit aktueller Meldebescheinigung (zur Prüfung Ihrer Identität und Ihres Wohnsitzes),
 - Arbeitspapiere (zumindest Lohnsteuerkarte),
 - gegebenenfalls Nachweis (Bewilligungsbescheid, Leistungsnachweis) über einen früheren Leistungsbezug (Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld), auch bei einer anderen Agentur für Arbeit.
2. Füllen Sie das Antragsformular und eventuell ausgehändigte Zusatzblätter (vgl. Abschnitt 4) sorgfältig, vollständig und gut leserlich aus.
3. Bemühen Sie sich - sofern noch nicht vorhanden - rechtzeitig um Arbeitsbescheinigungen Ihrer früheren Arbeitgeber. Die Arbeitsbescheinigung muss Ihnen bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ausgehändigt werden. Bitte achten Sie darauf, dass sie vollständig ausgefüllt ist.
4. Stellen Sie die Gründe, die zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses geführt haben, auf einem besonderen Blatt ausführlich dar, wenn Sie
 - Ihr Beschäftigungsverhältnis selbst gelöst oder durch Aufhebungsvertrag beendet haben;

- zu einer Kündigung durch den Arbeitgeber einen sog. Abwicklungsvertrag geschlossen oder andere zusätzliche Vereinbarungen – z.B. über die Zahlung einer Abfindung - mit Ihrem Arbeitgeber getroffen haben;
- Ihr Beschäftigungsverhältnis durch Kündigung des Arbeitgebers ohne Einhaltung der Kündigungsfrist oder gegen ein gesetzliches oder tarifvertragliches Kündigungsverbot beendet wurde;
- Ihr Beschäftigungsverhältnis durch arbeitgeberseitige Kündigung beendet wurde und Sie dazu durch ein arbeitsvertragswidriges Verhalten Anlass gegeben haben (sollen), siehe hierzu auch Abschnitt 6.

Geben Sie im Antragsvordruck unbedingt an, ob und bei welcher Agentur für Arbeit Sie bereits in der Vergangenheit Leistungen beantragt oder bezogen haben. Geschah dies unter einem anderen Namen, tragen Sie dies bitte zusätzlich ein, damit die Unterlagen ohne Schwierigkeiten beigezogen werden können.

Ihre Angaben zum Leistungsanspruch

Zur Feststellung, ob Sie die Voraussetzungen zum Bezug von Teilarbeitslosengeld erfüllen, werden in erster Linie Ihre Angaben im Antragsvordruck geprüft und die von Ihnen eingereichten Unterlagen herangezogen.

Möglicherweise benötigt Ihre Agentur für Arbeit ergänzende Informationen, oder sie muss bestimmte Angaben nachprüfen. Dann ist sie berechtigt, im erforderlichen Umfang weitere Informationen einzuholen. Selbstverständlich unterliegen diese ebenso wie Ihre eigenen Angaben dem Datenschutz. Ihre Agentur für Arbeit darf sie also nur im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigungen an Dritte weitergeben.

Antragsvordruck und Zusatzblätter

Das Antragsverfahren soll für Sie so einfach wie möglich sein. Dazu gehört ein „Grundantrag“, der sich auf das Teilarbeitslosengeld konzentriert und mit möglichst wenigen Fragen und Angaben auskommt, um die häufigsten Sachverhalte zu erfassen. Ihre Agentur für Arbeit prüft stets, welche Ansprüche Sie erworben haben bzw. noch geltend machen können.

„Zusatzblätter“ erhalten Sie, wenn Ihre Agentur für Arbeit für Ihren Antrag weitere Angaben benötigt (z.B. zu Bezug von Mutterschaftsgeld, Rente wegen voller Erwerbsminderung [zeitlich begrenzt] oder Zeiten der Kindererziehung oder zu Sonderfällen der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung während des Leistungsbezuges).

Die Frageabschnitte im Antragsvordruck und in den Zusatzblättern sind durchgehend nummeriert. Die Zuordnung soll Missverständnisse im Schriftverkehr oder bei Telefonaten vermeiden. Bitte wundern Sie sich also nicht, wenn Sie nach den Abschnitten 1 bis 7 im Antragsvordruck auf einem Zusatzblatt nur noch die Frageabschnitte 21 bis 25 beantworten sollen, denn dann sind die Frageabschnitte 8 bis 20 auf anderen Zusatzblättern enthalten, die für Sie keine Bedeutung haben.

Ein Teil Ihrer persönlichen Daten wird bereits für Sie auf das Antragsformular gedruckt, bevor es Ihnen in Ihrer Agentur für Arbeit ausgehändigt wird. Überprüfen Sie alle Daten vor der Abgabe des Antrages noch einmal gründlich. Vielleicht haben sich inzwischen auch Änderungen, z.B. durch einen Umzug, ergeben.

Das sorgfältige und vollständige Ausfüllen des Antragsvordruckes vermeidet Rückfragen und verkürzt die Bearbeitungszeit.

Bitte bedenken Sie, dass Leistungsanträge bei der Agentur für Arbeit in großer Zahl gestellt werden und deshalb die Antragsbearbeitung eine gewisse Zeit dauert. Geben Sie Ihren Antrag mit allen Unterlagen möglichst persönlich ab. Damit helfen Sie, zeitaufwendige Rückfragen zu vermeiden!

2.3 Teilarbeitslos sein

Sie müssen für den Bezug von Teilarbeitslosengeld teilarbeitslos sein. Teilarbeitslos ist, wer eine versicherungspflichtige Beschäftigung, die er neben einer weiteren versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeübt hat, verloren hat und eine versicherungspflichtige Beschäftigung sucht. Versicherungspflichtig sind Beschäftigungen mit einem Bruttoverdienst von monatlich mehr als 400 Euro. Diese Entgeltgrenze kann sich ändern.

Bei Aufnahme jeder Beschäftigung oder Tätigkeit prüft Ihre Agentur für Arbeit, ob sie die Teilarbeitslosigkeit und damit den Anspruch auf Teilarbeitslosengeld entfallen lässt.

In Ihrem eigenen Interesse sollten Sie jede Beschäftigung oder Tätigkeit vor deren Beginn Ihrer Agentur für Arbeit anzeigen. Bei Nichtanzeige oder verspäteter Anzeige einer Beschäftigung oder Tätigkeit, die die Teilarbeitslosigkeit entfallen lässt, können Sie die Leistung erst wieder nach erneuter Teilarbeitslosmeldung beziehen. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige können Ihnen erhebliche finanzielle Nachteile entstehen.

Sollten Sie eine Beschäftigung oder Tätigkeit mit einer Dauer von mehr als sechs Wochen aufnehmen, besteht für den Fall erneut eintretender Teilarbeitslosigkeit für Sie die Pflicht zur frühzeitigen Arbeitsuche wie in Abschnitt 1 beschrieben. Sie müssen sich danach auch spätestens am ersten Tag der erneuten Teilarbeitslosigkeit wieder teilarbeitslos melden, um Nachteile zu vermeiden.

Üben Sie unentgeltlich eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, steht diese der Teilarbeitslosigkeit nicht entgegen, wenn die Tätigkeit bestimmten Anforderungen genügt. Erkundigen Sie sich hierzu bei Ihrer Agentur für Arbeit. Die ehrenamtliche Tätigkeit steht der Teilarbeitslosigkeit auch dann nicht entgegen, wenn sie 15 Stunden oder mehr wöchentlich umfasst und solange der pauschalierte Auslagenersatz plus Aufwandsentschädigung den Betrag von 154 Euro monatlich nicht überschreitet.

Sie sind verpflichtet, jede mindestens 15-stündige wöchentliche ehrenamtliche Tätigkeit der Agentur für Arbeit anzuzeigen.

Besondere Hinweise:

Unterbrechung des Leistungsbezuges, Zwischenbeschäftigung

Um sich vor leistungsrechtlichen Nachteilen zu schützen, teilen Sie bitte Ihrer Agentur für Arbeit jede Unterbrechung Ihrer Teilarbeitslosigkeit vorher mit. Im Einzelnen gilt Folgendes:

Unterbrechung der Teilarbeitslosigkeit von **höchstens 6 Wochen:**

- Wird Ihre Teilarbeitslosigkeit oder Ihr Leistungsbezug für einen Zeitraum von höchstens 6 Wochen unterbrochen, weil Sie z.B. Ihrer Agentur für Arbeit nicht zur Verfügung stehen oder eine Sperrzeit eingetreten ist, erhalten Sie die Leistung nach der Unterbrechung ohne erneute persönliche Teilarbeitslosmeldung und Antragstellung weitergezahlt.

Unterbrechung der Teilarbeitslosigkeit von **mehr als 6 Wochen:**

War Ihre Teilarbeitslosigkeit mehr als 6 Wochen unterbrochen, kann Ihnen die Leistung erst nach **erneuter persönlicher Teilarbeitslosmeldung** weitergezahlt werden.

Ist Ihr Anspruch auf Teilarbeitslosengeld wegen Aufnahme einer Beschäftigung erloschen, müssen Sie sich in jedem Fall erneut teilarbeitslos melden, unabhängig von der Dauer der Beschäftigung.

Haben Sie Zweifel, ob Sie sich nach einer Unterbrechung wieder persönlich teilarbeitslos melden müssen, setzen Sie sich bitte rechtzeitig vor dem Ende der Unterbrechung mit Ihrer Agentur für Arbeit in Verbindung, um das weitere Vorgehen abzuklären.

Für Zeiten, in denen nicht alle Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, kann Ihre Agentur für Arbeit keine Leistungen zahlen. Dies gilt auch, wenn Sie sich wegen einer beabsichtigten

Arbeitsaufnahme aus dem Leistungsbezug abgemeldet haben, eine Arbeitsaufnahme aber dann doch nicht erfolgt ist.

2.4 Eigenbemühungen unternehmen

Um Anspruch auf Teilarbeitslosengeld zu haben müssen Sie sich bemühen, Ihre (Teil-)Beschäftigungslosigkeit zu beenden (**Eigenbemühungen**).

Mit der Verpflichtung, sich aktiv um eine Beschäftigung zu bemühen, hat der Gesetzgeber betont, dass in erster Linie Sie gefordert sind, Ihre (Teil-)Beschäftigungslosigkeit zu beenden. **Ihr Arbeitsvermittler wird Sie bei der Suche und Auswahl möglicher Eigenbemühungen beraten und unterstützen.**

Im Rahmen der Eigenbemühungen haben Sie alle Möglichkeiten zur beruflichen Eingliederung zu nutzen. Hierzu gehören insbesondere die Wahrnehmung der Verpflichtungen aus der Eingliederungsvereinbarung, die Mitwirkung bei der Vermittlung durch Dritte und die Inanspruchnahme der Selbstinformationseinrichtungen der Agentur für Arbeit.

Aktivitäten im Rahmen der Eigenbemühungen können z.B. schriftliche Bewerbungen, die Auswertung von Stellenanzeigen in MARKT + CHANCE, Zeitungen, Fachzeitschriften und anderen Medien, Vorsprachen bei Betrieben, die Nutzung des Job- und Serviceportals, die Arbeitsplatzsuche per Inserat, der Besuch von Arbeitsmarktbörsen und ähnliches sein. Sie sollten sich Notizen über Ihre Aktivitäten machen und hierüber möglichst Nachweise sammeln.

In der Regel reicht es aus, wenn Sie Ihre Eigenbemühungen mündlich darlegen können. Wenn konkrete Nachweise über Ihre Eigenbemühungen erforderlich werden, erhalten Sie von Ihrer Agentur für Arbeit ein gesondertes Aufforderungsschreiben.

Beauftragt die Agentur für Arbeit (private) Dritte mit Ihrer Vermittlung, müssen Sie diese aktiv unterstützen. Hierzu sind Sie im Rahmen Ihrer Eigenbemühungen verpflichtet. Näheres hierzu erfahren Sie bei Ihrer Agentur für Arbeit.

Wollen Sie keine Eigenbemühungen unternehmen, haben Sie keinen Leistungsanspruch bzw. kann Ihr Leistungsanspruch - gegebenenfalls rückwirkend - entfallen.

2.5 Verfügbar sein

Um Anspruch auf Teilarbeitslosengeld zu haben müssen Sie **für Vermittlungsbemühungen** Ihrer Agentur für Arbeit **zur Verfügung stehen**. Sie müssen

1. **persönlich für Ihre Agentur für Arbeit an jedem Werktag unter der von Ihnen benannten Anschrift erreichbar sein und die Agentur für Arbeit auch täglich aufsuchen können.** Wenn Sie dennoch beabsichtigen, sich vorübergehend unter einer anderen Anschrift aufzuhalten, benachrichtigen Sie bitte die Agentur für Arbeit. Dies gilt auch dann, wenn Sie in dem fortbestehenden Arbeitsverhältnis für Ihren Arbeitgeber an einem anderen Beschäftigungsort tätig sein müssen. Die Agentur für Arbeit wird Sie informieren, ob und unter welchen Bedingungen ein leistungsunschädlicher auswärtiger Aufenthalt möglich ist. Verreisen Sie ohne vorherige Unterrichtung und **Zustimmung Ihrer Agentur für Arbeit**, wird die Bewilligung der Leistung rückwirkend vom Reisebeginn an aufgehoben (vgl. die Hinweise zur Erstattungspflicht in Abschnitt 8.3).
2. **eine versicherungspflichtige Beschäftigung unter den auf dem Arbeitsmarkt allgemein üblichen Arbeitsbedingungen ausüben können und dürfen.** Betreuen Sie aufsichtsbedürftige Kinder oder pflegebedürftige Personen, muss die weitere Betreuung sichergestellt sein, wenn Sie eine Beschäftigung aufnehmen. Die Agentur für Arbeit kann Sie auffordern, entsprechende Nachweise zu bringen,
3. bereit sein, zumutbaren Vorschlägen zur Teilnahme an **Maßnahmen der beruflichen Eingliederung** nachzukommen,

4. bereit sein, **jede zumutbare** Beschäftigung anzunehmen. Eine Beschäftigung ist auch zumutbar, wenn

- sie nicht unbedingt Ihrer Ausbildung oder Ihrer bisherigen beruflichen Tätigkeit entspricht,
- der neue Arbeitsplatz weiter als der bisherige von Ihrer Wohnung entfernt ist,
- zur Aufnahme der Beschäftigung ein Umzug erforderlich ist,
- die Arbeitsbedingungen ungünstiger sind als die bisherigen,
- die Dauer, Lage und/oder Verteilung der Arbeitszeit ungünstiger ist/sind als bisher.

Bei der Auswahl zumutbarer Beschäftigungen wird Ihre weiter ausgeübte Beschäftigung berücksichtigt.

Während einer **beruflichen Weiterbildung** kann unter bestimmten Voraussetzungen das Teilarbeitslosengeld weitergezahlt werden. Voraussetzung hierfür ist unter anderem die **vorherige** Zustimmung der Agentur für Arbeit. Erkundigen Sie sich daher bitte vor Beginn Weiterbildung bei Ihrer Agentur für Arbeit, was Sie zu beachten haben.

Umzug /Ortsabwesenheit

Sie müssen für Ihre Agentur für Arbeit erreichbar sein, insbesondere von Briefsendungen der Agentur für Arbeit **an jedem Werktag** einmal in Ihrer Wohnung **persönlich** und ohne von Ihnen zu vertretende Verzögerungen Kenntnis nehmen können. Am Wochenende oder vor Feiertagen reicht es aus, wenn Sie die an Samstagen oder Tagen vor Feiertagen eingehende Post am darauf folgenden Sonn- oder Feiertag zur Kenntnis nehmen.

Daher müssen Sie Ihrer Agentur für Arbeit rechtzeitig mitteilen, wenn Sie (auch innerhalb derselben Gemeinde) umziehen oder an einem Werktag ganztags nicht zu Hause sind.

Wenn Sie keine finanziellen Nachteile erleiden wollen, müssen Sie Ihrer Agentur für Arbeit jeden **Umzug** rechtzeitig (spätestens eine Woche vor dem Umzugstermin) mitteilen.

Sind Sie an einem oder mehreren Werktagen **ganztags** unter der Ihrer Agentur für Arbeit bekannten Anschrift nicht zu erreichen (**sonstige Ortsabwesenheit**), ist dies ohne leistungsrechtliche Nachteile nur möglich, wenn Ihre Agentur für Arbeit vorher zugestimmt hat.

Teilen Sie Ihrer Agentur für Arbeit nach Möglichkeit spätestens 1 Woche vor dem Umzug Ihre neue Anschrift mit. Der Vordruck „Veränderungsmitteilung“ enthält besondere Felder für die Anzeige von Umzügen.

Die Zustimmung zu einer sonstigen Ortsabwesenheit müssen Sie im Voraus bei Ihrer Agentur für Arbeit einholen

Häufig wird durch den Umzug in einen anderen Ort eine andere Agentur für Arbeit zuständig. Bei rechtzeitiger Anzeige des Umzuges teilt Ihnen die bisher zuständige Agentur für Arbeit mit, bei welcher Agentur für Arbeit Sie sich melden müssen. Die bisher zuständige Agentur für Arbeit stellt die Zahlungen mit dem Umzugstag ein. Die neu zuständige Agentur für Arbeit kann die Zahlung von Teilarbeitslosengeld **erst ab dem Tag Ihrer dortigen Meldung** aufnehmen.

Nähere Informationen enthält das Faltblatt „Umzug/Ortsabwesenheit“.

- Sind Sie als **Ausländer** nicht Angehöriger eines Staates der Europäischen Union/des Europäischen Wirtschaftsraumes, müssen weitere Voraussetzungen erfüllt sein. Es muss gewährleistet sein, dass Sie sich berechtigt im Bundesgebiet aufhalten und eine weitere Beschäftigung neben der fortgeführten ausüben dürfen.

Sind Sie **Schüler** oder **Student** einer Schule, Hochschule oder sonstigen Ausbildungsstätte, können Sie grundsätzlich kein Teilarbeitslosengeld erhalten. Eine Ausnahme gilt, wenn Sie

nachweisen, dass die objektiven Anforderungen des Ausbildungsganges eine (weitere) versicherungspflichtige Beschäftigung neben der Ausbildung zulassen.

Die **Teilnahme an einer Maßnahme zur Abklärung der beruflichen Eignung oder an einer Arbeitserprobung** im Rahmen der Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben schließt die Verfügbarkeit nicht aus.

Bei Tätigkeiten und bei Teilnahme an Maßnahmen, die zur Verbesserung der Eingliederungsaussichten beitragen (**Maßnahmen der Eignungsfeststellung, Trainingsmaßnahmen**), können Sie Teilarbeitslosengeld weiter beziehen, wenn die Agentur für Arbeit diese Maßnahmen vorgeschlagen oder in die Teilnahme eingewilligt hat.

Wenn Sie das **58. Lebensjahr** vollendet haben, können Sie Teilarbeitslosengeld auch dann erhalten, wenn Sie nicht mehr voll am Erwerbsleben teilnehmen möchten. Nähere Informationen enthält das Faltblatt „Einfacher Arbeitslosengeld beziehen“, das Ihre Agentur für Arbeit für Sie bereit hält. Vom 1. Januar 2006 an ist dies aber nur noch möglich, wenn der Anspruch auf Teilarbeitslosengeld vor diesem Tag entstanden ist.

Bei unverschuldeter **Arbeitsunfähigkeit** wird Ihnen Teilarbeitslosengeld bis zur Dauer von **sechs Wochen** weiter gezahlt. Voraussetzung hierfür ist, dass die Arbeitsunfähigkeit **während des rechtmäßigen Leistungsbezuges** eingetreten ist. Die Leistung wird auch bei stationärer Behandlung sowie bei Arbeitsunfähigkeit aufgrund einer durch Krankheit bedingten Sterilisation oder nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruchs weiter erbracht.

Wenn Sie nach der Antragstellung oder während des Bezuges von Leistungen arbeitsunfähig krank werden, melden Sie Ihre Arbeitsunfähigkeit bitte unverzüglich Ihrer Agentur für Arbeit und fügen Sie eine **ärztliche Bescheinigung** über die Arbeitsunfähigkeit und ihre voraussichtliche Dauer bei. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als zunächst vom Arzt bescheinigt, müssen Sie dies durch eine weitere ärztliche Bescheinigung nachweisen. Ist Ihnen der Nachweis nicht möglich, weil Ihr Arbeitgeber in dem bestehenden Arbeitsverhältnis auf dessen Vorlage besteht, setzen Sie sich bitte sofort mit Ihrer Agentur für Arbeit in Verbindung. Wenn Sie wieder arbeitsfähig sind, teilen Sie dies bitte ebenfalls sofort Ihrer Agentur für Arbeit mit. Benutzen Sie für diese Meldungen bitte möglichst den Vordruck „Veränderungsmitteilung“.

Ist nach ärztlichem Zeugnis die **Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege eines erkrankten Kindes** erforderlich, kommt eine Leistungsfortzahlung ebenfalls in Betracht. Die Dauer bemisst sich nach Lage des Einzelfalles. Bitte erkundigen Sie sich wegen der Voraussetzungen in Ihrem Fall bei Ihrer Agentur für Arbeit.

Wenn Ihre Arbeitsunfähigkeit durch Sie verschuldet oder durch andere Personen verursacht wurde (z.B. bei einem Verkehrsunfall), teilen Sie das bitte zusätzlich Ihrer Agentur für Arbeit mit und fügen Sie der Krankmeldung evtl. vorhandene Unterlagen (z.B. Unfallbericht, Name des Schädigers) bei.

Dauert die **Arbeitsunfähigkeit länger als sechs Wochen**, erhalten Sie, wenn Sie pflichtversichert sind, anschließend von Ihrer zuständigen Krankenkasse in der Regel Krankengeld in Höhe des Betrages, der Ihnen zuletzt als Leistung von Ihrer Agentur für Arbeit gewährt wurde.

Nach dem Bezug von Krankengeld müssen Sie sich für die Weiterzahlung von Teilarbeitslosengeld erneut persönlich bei Ihrer Agentur für Arbeit teilarbeitslos melden.

Ist die Arbeitsunfähigkeit vor dem Leistungsbeginn oder während eines Ruhezeitraums (z.B. während einer Sperrzeit) eingetreten, ist eine Leistungsfortzahlung nicht möglich.

Können Sie bereits bei Ihrer persönlichen Teilarbeitslosmeldung wegen Krankheit keine Beschäftigung ausüben, stehen Sie der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung und haben keinen Anspruch auf Teilarbeitslosengeld. Sprechen Sie nach Ihrer Genesung unverzüglich erneut persönlich bei Ihrer Agentur für Arbeit vor. Bis dahin bleibt Ihre Krankenkasse für Leistungen zuständig.

Spätestens mit Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, endet die Zahlung von Teilarbeitslosengeld.

3. Ihr Anspruch auf Teilarbeitslosengeld

Anspruch auf Teilarbeitslosengeld besteht bei Teilarbeitslosigkeit oder bei Teilnahme an einer geförderten beruflichen Weiterbildung (siehe hierzu auch die Informationen in Abschnitt 5 und im Merkblatt 6 – Förderung der beruflichen Weiterbildung).

3.1 Anwartschaftszeit

Mit Ihrer persönlichen Teilarbeitslosmeldung haben Sie bereits eine wichtige Anspruchsvoraussetzung erfüllt. Teilarbeitslosengeld können Sie aber nur erhalten, wenn Sie – neben weiteren Anspruchsvoraussetzungen - auch die **Anwartschaftszeit** erfüllt haben.

Das ist dann der Fall, wenn Sie in den letzten zwei Jahren vor der Teilarbeitslosmeldung und der eingetretenen Teilarbeitslosigkeit mindestens für 12 Monate (das sind 360 Kalendertage, weil der Monat zu 30 Tagen gerechnet wird) neben der fortgesetzten versicherungspflichtigen Beschäftigung eine weitere versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt haben. Zeiten ohne Entgeltzahlung während eines Versicherungsverhältnisses, die länger als einen Monat gedauert haben, werden nicht mitgerechnet. Dagegen werden Zeiten ohne Entgelt, aber mit Bezug von Kurzarbeitergeld oder Winterausfallgeld, berücksichtigt.

Wenn Sie folgende Zeiten nachweisen, kann der Zweijahreszeitraum verlängert und dadurch unter Umständen eine weiter zurückliegende Beschäftigung berücksichtigt werden;

- **Pflege von Angehörigen**, die Anspruch auf Leistungen aus einer Pflegeversicherung (mindestens nach Pflegestufe I) oder Hilfe zur Pflege nach dem Bundessozialhilfegesetz oder gleichartige Leistungen nach anderen Vorschriften haben,
- Ausübung einer **selbstständigen Tätigkeit** für mindestens 15 Stunden wöchentlich,
- Bezug von Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld wegen einer **Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben**.

Auch durch Zeiten des Bezuges z. B. von Krankengeld in einem bestehenden Arbeitsverhältnis kann die Anwartschaftszeit für das Teilarbeitslosengeld erfüllt werden.

Ein Anspruch auf Teilarbeitslosengeld entsteht nicht allein durch die Erfüllung der Anwartschaftszeit. Der Anspruch hängt auch davon ab, ob alle weiteren gesetzlichen Voraussetzungen (Teilarbeitslosigkeit, Teilarbeitslosmeldung) erfüllt sind. Der Rest eines entstandenen Anspruchs auf Teilarbeitslosengeld erlischt (ggf. während des laufenden Bezuges) und kann danach nicht mehr geltend gemacht werden, wenn seit der erstmaligen Entstehung des Anspruchs ein Jahr verstrichen ist.

Ist die Anwartschaftszeit für Teilarbeitslosengeld erfüllt, haben Sie Anspruch auf 180 Tage Teilarbeitslosengeld.

Geben Sie im Antragsvordruck unbedingt an, ob und bei welcher Agentur für Arbeit Sie bereits in der Vergangenheit Leistungen beantragt oder bezogen haben. Geschah dies unter einem anderen Namen, tragen Sie dies bitte zusätzlich ein, damit die Unterlagen ohne Schwierigkeiten beigezogen werden können.

Durch einen lückenlosen Zeitnachweis lassen sich Verzögerungen bei der Antragsbearbeitung vermeiden.

3.2 Dauer des Anspruchs und Erlöschen

Die Dauer des Anspruchs auf Teilarbeitslosengeld beträgt 6 Monate zu 30 Tagen, also 180 Tage. Der Anspruch erlischt, wenn die Voraussetzungen für einen Anspruch auf volles Arbeitslosengeld

erfüllt sind. Der Anspruch erlischt spätestens nach Ablauf eines Jahres seit seiner Entstehung, auch während des Leistungsbezuges. Zum Erlöschen bei Nebeneinkommen siehe Abschnitt 10.

3.3 Was ist zu beachten, wenn kein Anspruch auf Teilarbeitslosengeld mehr oder nur ein sehr geringer Anspruch besteht?

Besteht in Ihrem Fall kein Anspruch auf Teilarbeitslosengeld, weil die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, der Anspruch verbraucht oder erloschen ist oder der Ihnen zur Verfügung stehende Betrag (Teilarbeitslosengeld mit dem Entgelt aus Ihrer Beschäftigung) sehr niedrig ist, setzen Sie sich bitte unverzüglich mit dem für Sie zuständigen Träger für die Grundsicherung für Arbeitsuchende (örtliche Agentur für Arbeit, kommunaler Träger, Arbeitsgemeinschaft) in Verbindung. Dieser wird prüfen, ob Ihnen gegebenenfalls Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II / Sozialgeld) zustehen.

4. Die Höhe der Leistung

Für die Höhe des Teilarbeitslosengeldes sind von Bedeutung:

- das beitragspflichtige Arbeitsentgelt, das Sie im letzten Jahr vor der Entstehung Ihres Leistungsanspruches zuletzt erzielt haben (zur Ermittlung des Bemessungsentgelts, siehe Abschnitt 4.1),
- die zu berücksichtigende Lohnsteuerklasse (zur Ermittlung der Abzüge, siehe Abschnitt 4.2),
- die Frage, ob ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 1, 3 bis 5 Einkommensteuergesetz zu berücksichtigen ist (zur Entscheidung, ob Ihnen der allgemeine oder erhöhte Leistungssatz zusteht, siehe Abschnitt 4.3).

Ihre Agentur für Arbeit errechnet aufgrund dieser Grundlagen ein tägliches Teilarbeitslosengeld. Teilarbeitslosengeld wird für jeden Kalendertag geleistet. Ist es für einen vollen Kalendermonat zu zahlen, ist dieser mit 30 Tagen anzusetzen.

Der Bewilligungsbescheid enthält die Berechnungsgrundlagen für Ihre Leistung. In dem Datenfeld „Berechnungsgrundlagen“ können Sie die wichtigen Ausgangsdaten für Ihren Bewilligungsbescheid nachvollziehen.

Beispiel:

Bemessungs-entgelt ¹ täglich EUR	Lohn-steuer-klasse ²	Lohnsteuer-tabelle Jahr	Leistungs-entgelt täglich EUR	Prozent-satz ³	Leistungs-satz täglich EUR	davon abzusetzender täglich Anrechnungs- betrag ⁴ EUR
55,50	III	2005	43,84	67	29,37	0,00

- 1 vgl. Abschnitt 4.1
- 2 vgl. Abschnitt 4.2
- 3 vgl. Abschnitt 4.3
- 4 z.B. aus Nebeneinkommen

Die Berechnungsgrundlagen werden Ihnen in den folgenden Abschnitten im Einzelnen erläutert.

4.1 Das Arbeitsentgelt als Bemessungsgrundlage

Ihre Agentur für Arbeit ermittelt zunächst einen Bemessungszeitraum. Der Bemessungszeitraum besteht aus den Entgeltabrechnungszeiträumen, die ganz oder teilweise im letzten Jahr vor Eintritt der Arbeitslosigkeit liegen (Bemessungsrahmen) und am Tage Ihres Ausscheidens abgerechnet waren. Umfassen diese nicht mindestens 150 Tage mit Anspruch auf Arbeitsentgelt, wird der Bemessungsrahmen auf zwei Jahre verlängert. Können auch in diesem verlängerten Bemessungsrahmen keine 150 Kalendertage mit Anspruch auf Arbeitsentgelt festgestellt werden, wird das Teilarbeitslosengeld fiktiv bemessen.

Liegt ein Bemessungszeitraum mit mindestens 150 Kalendertagen mit Anspruch auf Arbeitsentgelt vor, wird aus dem gesamten Arbeitsentgelt im Bemessungszeitraum ein tägliches Durchschnittsentgelt (Bemessungsentgelt) ermittelt:

Das Bemessungsentgelt, nach dem sich die Leistung richtet, wird errechnet, indem die Summe der Entgelte im Bemessungszeitraum durch die Zahl der Tage geteilt wird, auf die die Entgelte entfallen (**tägliches Bemessungsentgelt**).

Beispiel:

Im Bemessungszeitraum hat der Teilarbeitslose an 300 Tagen ein monatliches arbeitslosenversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung erzielt. Insgesamt

sind für die 300 Tage **21.000** EUR zu berücksichtigen. Dies ergibt ein tägliches Bemessungsentgelt von **21.000 EUR : 300 Tage = 70,00 EUR**.

Bei der Bemessung wird das arbeitslosenversicherungspflichtige Arbeitsentgelt einschließlich **Einmalzahlungen** (z.B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld) berücksichtigt.

Arbeitsentgelt, das wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder im Hinblick auf ein höheres Teilarbeitslosengeld gezahlt worden ist, wird nicht in die Bemessung einbezogen.

Sollten Sie Arbeitsentgelt erst nachträglich erhalten, z.B. nach einem arbeitsgerichtlichen Verfahren, legen Sie bitte Ihrer Agentur für Arbeit eine berechtigte Arbeitsbescheinigung vor und fügen Sie Unterlagen bei, aus denen Ihre Agentur für Arbeit erkennen kann, dass der Anspruch auf das nachgezahlte Entgelt bereits im Bemessungszeitraum bestanden hat. Diese wird dann prüfen, ob Ihnen nachträglich eine höhere Leistung bewilligt werden kann.

Rückwirkende tarifliche Lohnerhöhungen können nicht berücksichtigt werden, wenn sie erst nach Ihrem Ausscheiden vereinbart worden sind.

Das tägliche Bemessungsentgelt und den täglichen Leistungssatz finden Sie auf dem Bewilligungsbescheid. Auf der Rückseite des Bewilligungsbescheides befinden sich Hinweise zur Berechnung der Leistung.

Spezielle Vorschriften zur Vermeidung von Nachteilen für Teilarbeitslose

Bei folgenden Sachverhalten bestehen Sondervorschriften, durch die Benachteiligungen bei der Bemessung des Teilarbeitslosengeldes vermieden werden sollen:

- a) Wenn Sie wegen der Betreuung oder Erziehung eines Kindes während des Bezuges von **Erziehungsgeld** (oder Nichtbezuges wegen der Berücksichtigung von Einkommen) aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung ein geringeres Arbeitsentgelt erzielt haben als zuvor, so bleibt diese Zeit bei der Bildung des Bemessungszeitraumes außer Betracht.
- b) Haben Sie in den letzten beiden Jahren vor dem Eintritt der Teilarbeitslosigkeit ein höheres Arbeitsentgelt erzielt als im letzten Jahr, sind der Bemessung des Teilarbeitslosengeldes die Entgelte dieser beiden Jahre zugrunde zu legen. Da die Agentur für Arbeit aber in der Regel nicht weiß, dass Ihr Verdienst höher war, müssen Sie die Ausdehnung des Bemessungszeitraumes auf zwei Jahre ausdrücklich verlangen und die erforderlichen Unterlagen (Bescheinigung des Arbeitgebers, Lohnabrechnungen) vorlegen.

Beispiel:

A hatte bis Januar 2004 einen monatlichen Verdienst von 2.600 EUR. Dann hat er seinen Arbeitsplatz verloren. Auf dem neuen Arbeitsplatz erzielt er ab Februar 2004 nur mehr einen monatlichen Verdienst von 2.000 EUR. Zum Jahresende verliert er auch diesen Arbeitsplatz. Die Agentur für Arbeit berechnet das Teilarbeitslosengeld nicht nur nach dem Verdienst aus dem Jahre 2004, sondern nach dem Verdienst aus den Jahren 2003 und 2004.

- c) Haben Sie innerhalb der letzten drei Jahre vor Ihrer Teilarbeitslosmeldung bereits Teilarbeitslosengeld bezogen, ist Ihr damaliges Bemessungsentgelt bestandsgeschützt. Beachten Sie hierzu auch die Hinweise in Abschnitt 15.

Beispiel:

A hat bis vor 18 Monaten Teilarbeitslosengeld bezogen. Das Bemessungsentgelt betrug 36 EUR täglich. Er hat eine geringer bezahlte Beschäftigung aufgenommen (30 EUR täglich). Bei der Bemessung des Teilarbeitslosengeldes wird von 36 EUR ausgegangen.

4.2 Die Bedeutung der Lohnsteuerklasse

Der tägliche Leistungssatz wird aus einem pauschalierten Nettoarbeitsentgelt (Leistungsentgelt) errechnet. Nähere Angaben zur Ermittlung des pauschalierten Nettoentgelts können Sie dem Bewilligungsbescheid entnehmen. Das pauschalierte Nettoentgelt weicht in der Regel von Ihrem letzten tatsächlichen Nettoentgelt ab.

Die Höhe des Leistungssatzes hängt von Ihrer Lohnsteuerklasse ab. Maßgebend ist die Lohnsteuerklasse, die auf der Lohnsteuerkarte für das Beschäftigungsverhältnis, das den Anspruch auf Teilarbeitslosengeld begründet, zuletzt eingetragen war. Die ermittelte Lohnsteuer bleibt für die gesamte Dauer des Bezugs von Teilarbeitslosengeld maßgebend.

4.3 Allgemeiner oder erhöhter Leistungssatz?

Teilarbeitslosengeld wird von Ihrer Agentur für Arbeit in Höhe eines täglichen Leistungssatzes festgestellt. Ein **erhöhter Leistungssatz** (67 statt 60 Prozent des Leistungsentgelts) steht Ihnen zu, wenn Sie oder Ihr nicht dauernd von Ihnen getrennt lebender und ebenfalls unbeschränkt einkommensteuerpflichtiger Ehegatte oder Lebenspartner mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 1, 3 bis 5 Einkommensteuergesetz (EStG) haben.

Das sind

- leibliche Kinder,
- angenommene Kinder,
- Pflegekinder.

Auf die Zahl der Kinder kommt es nicht an.

Haben Sie oder Ihr Ehegatte bzw. Lebenspartner kein Kind unter 18 Jahren, aber ein Kind oder mehrere Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, müssen die nachfolgend aufgeführten besonderen Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 und 5 EStG für mindestens ein Kind erfüllt sein, damit Sie den erhöhten Leistungssatz erhalten können:

Die Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 und 5 EStG liegen zum Beispiel vor, wenn das Kind

- noch nicht 21 Jahre alt ist, nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und bei einer Agentur für Arbeit im Inland als Arbeitssuchender gemeldet ist oder
- noch nicht 27 Jahre alt ist und
 - für einen Beruf ausgebildet wird oder
 - eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann oder
 - sich in einer Übergangszeit von höchstens 4 Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten befindet oder
- wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten und die Behinderung vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist.

Die Altersgrenzen erhöhen sich um Zeiten des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes.

Außerdem gelten für das Kind **Einkommengrenzen**. Einkünfte und Bezüge des Kindes, die zur Bestreitung seines Unterhalts oder seiner Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, dürfen 640 EUR im Kalendermonat bzw. 7.680 EUR im Kalenderjahr nicht übersteigen.

Wie können Sie Ihrer Agentur für Arbeit nachweisen, dass Sie ein Kind haben, das Sie zum Bezug des erhöhten Leistungssatzes berechtigt?

Ein Kind unter 18 Jahren können Sie am einfachsten durch Eintragung eines Kinderfreibetrages auf der Lohnsteuerkarte nachweisen, ein Kind ab 18 Jahren durch den Bezug von Kindergeld.

Geben Sie deshalb die Kindergeldnummer und die Familienkasse an, bei der Sie oder Ihr Ehegatte Kindergeld beantragt haben oder beziehen.

Die Familienkasse wird vor oder während des Bezuges von Kindergeld für mindestens 18-jährige Kinder auch das voraussichtliche Einkommen des Kindes feststellen; darauf greift Ihre Agentur für Arbeit zurück. Andernfalls wird Ihre Agentur für Arbeit Ihnen einen Fragebogen zur Einkommensfeststellung übergeben.

Es gilt das **Monatsprinzip**: Sie können den erhöhten Leistungssatz nur bis zum Ende des Monats erhalten, in dem das Kind 18 Jahre alt wird oder (bei älteren Kindern) die Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 und 5 EStG noch vorliegen. Es kommt nicht darauf an, ob auf Ihrer Lohnsteuerkarte bzw. der Ihres Ehegatten ein Kinderfreibetrag noch bis zum Ende des Kalenderjahres eingetragen bleibt, obwohl das Kind bereits früher 18 Jahre alt wird oder seine Berufsausbildung beendet. Wird ein Kind also z. B. am 15.6. 18 Jahre alt, kann der erhöhte Leistungssatz bis zum 30.6. gezahlt werden, bei Beendigung einer Berufsausbildung mit 20 Jahren am 13.5. noch für den Monat Mai.

4.4 Weitere Regelungen

Ihr Teilarbeitslosengeld verringert sich, wenn Sie nicht mehr die Zahl von Arbeitsstunden leisten können oder wollen, die Sie im Bemessungszeitraum geleistet haben (z.B. wenn Sie wegen **Betreuung eines Kindes oder wegen Minderung Ihres Leistungsvermögens** nur noch halbtags arbeiten können). Teilen Sie bitte der Agentur für Arbeit unverzüglich mit, wenn die Gründe für die Einschränkungen der wöchentlichen Arbeitszeit eintreten oder weggefallen sind.

5. Teilarbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung

Ein Anspruch auf Teilarbeitslosengeld für eine Zeit, während der eine berufliche Weiterbildungsmaßnahme besucht wird, besteht nicht.

6. Sperrzeit

Beschäftigungsverhältnisse enden in der Regel durch Kündigung (seitens des Arbeitgebers oder des Arbeitnehmers) oder in gegenseitigem Einvernehmen (Aufhebungsvertrag). Nicht selten erhält der Arbeitnehmer im Zusammenhang mit der Beendigung eine Abfindung, Entschädigung oder ähnliche Leistung (siehe Merkblatt 17).

Eine Sperrzeit tritt ein, wenn Sie ohne wichtigen Grund Ihr Beschäftigungsverhältnis gelöst oder durch ein arbeitsvertragswidriges Verhalten Anlass für die Lösung des Beschäftigungsverhältnisses gegeben und dadurch die Teilarbeitslosigkeit zumindest grob fahrlässig herbeigeführt haben.

Sie lösen das Beschäftigungsverhältnis, wenn Sie

- Ihr **Arbeitsverhältnis selbst kündigen**,
- einen **Aufhebungsvertrag** mit Ihrem Arbeitgeber geschlossen haben,
- eine **Absprache** mit Ihrem Arbeitgeber **über die Beendigung der Beschäftigung** getroffen haben,
- als **langjährig beschäftigter Arbeitnehmer** mit der Kündigung einverstanden sind und Ihr Arbeitgeber (rechtmäßige) Kündigungen bei langjähriger Betriebszugehörigkeit nur im Einvernehmen ausspricht.

Außerdem tritt eine Sperrzeit ein, wenn Sie

- eine von Ihrer Agentur für Arbeit – ggf. auch während der Zeit vor Eintritt der Teilarbeitslosigkeit – angebotene **Arbeit ablehnen** oder **nicht antreten** oder durch Ihr Verhalten das Zustandekommen eines Beschäftigungsverhältnisses **vereiteln**; das gilt auch für vorübergehende Beschäftigungen,
- **sich weigern, an einer** Trainingsmaßnahme, Maßnahme zur Eignungsfeststellung oder an einer Maßnahme zur beruflichen Aus- oder Weiterbildung oder einer Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben **teilzunehmen**,
- die **Teilnahme** an einer der vorstehend genannten Maßnahmen **abbrechen** oder durch **maßnahmewidriges Verhalten** Anlass für den Ausschluss aus einer Maßnahme geben,
- trotz Belehrung über die Rechtsfolgen die von der Agentur für Arbeit geforderten **Eigenbemühungen nicht nachweisen** (siehe auch Hinweise im Abschnitt 2.4),
- trotz Belehrung über die Rechtsfolgen einer **Aufforderung der Agentur für Arbeit**, sich zu melden oder zu einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, **nicht nachkommen (Meldeversäumnis)**, siehe auch Hinweise zur Meldepflicht im Abschnitt 8.1).

Der Eintritt einer Sperrzeit bewirkt, dass Ihnen Teilarbeitslosengeld für die Dauer von zwölf Wochen - bei besonderen Tatbeständen eine, zwei, drei oder sechs Wochen - nicht gezahlt

werden kann.

Die Dauer einer Sperrzeit bei unzureichenden Eigenbemühungen beträgt zwei Wochen, bei Meldeversäumnis jeweils eine Woche.

Während der Sperrzeit **ruht der Anspruch, Ihre Anspruchsdauer vermindert sich** außerdem um die Tage der Sperrzeit. Die Anspruchsdauer wird nicht gemindert, wenn die Sperrzeit früher als ein Jahr vor der Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Teilarbeitslosengeld eingetreten ist.

Eine Sperrzeit tritt nicht ein, wenn Sie für Ihr Verhalten einen wichtigen Grund haben.

Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn es Ihnen **unter Berücksichtigung der Gesamtumstände** nicht zugemutet werden kann, ein Beschäftigungsverhältnis fortzusetzen, ein Arbeitsangebot anzunehmen, an einer Maßnahme der Eignungsfeststellung, Trainingsmaßnahme, einer Maßnahme zur beruflichen Aus- oder Weiterbildung oder an einer Maßnahme zur beruflichen Eingliederung behinderter Menschen teilzunehmen, Eigenbemühungen zu unternehmen bzw. einer Meldeaufforderung nachzukommen.

Für die **Aufgabe oder Ablehnung einer Arbeit** liegt ein wichtiger Grund vor, wenn

1. bindende Bestimmungen über Arbeitsbedingungen nicht eingehalten werden,
2. bindende Bestimmungen über Arbeitsschutzvorrichtungen nicht eingehalten werden,
3. Ihnen die Arbeit nach Ihrem körperlichen oder geistigen Leistungsvermögen nicht zugemutet werden kann,
4. die Arbeitsstelle durch Streik oder Aussperrung frei geworden ist und Ihnen nur für die Dauer des Streiks oder die Aussperrung angeboten wurde,
5. die angebotene Unterkunft gesundheitlich oder sittlich bedenklich ist,
6. die Arbeit gegen ein Gesetz oder gegen die guten Sitten verstößt
7. Sie zu Ihrem Ehegatten bzw. zu Ihrem Lebenspartner i. S. des Lebenspartnerschaftsgesetzes ziehen wollen .

Ein wichtiger Grund **kann** vorliegen, wenn Sie

- die Arbeit wegen untertariflicher Entlohnung nicht annehmen oder antreten und Ihre Tarifgebundenheit nachweisen; weitere Voraussetzung ist, dass auch der Arbeitgeber tarifgebunden ist,
- zu Ihrem Partner in eheähnlicher Gemeinschaft ziehen wollen oder,
- mit Ihrem Partner die Erziehungsgemeinschaft zugunsten Ihrer gemeinsamen Kinder im Interesse des Kindeswohles (wieder) herstellen wollen.

Die Anerkennung eines wichtigen Grundes setzt allerdings voraus, dass Sie

- alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, Ihre Teilarbeitslosigkeit zu vermeiden oder soweit wie möglich hinausschieben, und
- spätestens mit der Kündigung bzw. mit dem Abschluss des Aufhebungsvertrages einen Vermittlungsauftrag bei dem für Ihren neuen Wohnort zuständigen Agentur für Arbeit erteilt haben oder entsprechend frühzeitige Eigenbemühungen nachweisen können.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere **nicht** vor, wenn

- ansonsten ein anderer Arbeitnehmer arbeitslos geworden wäre,
- ein Aufhebungsvertrag geschlossen wurde, um einer arbeitgeberseitigen Kündigung zuvorzukommen, aber der Arbeitgeber nicht oder nicht zum selben Zeitpunkt hätte kündigen dürfen oder Sie keine Nachteile für Ihr berufliches Fortkommen befürchten mussten. Hierauf können sie sich nicht berufen, wenn Sie eine Vorruhestandsregelung in Anspruch nehmen oder eine Abfindung erhalten, die nach Höhe oder Zuschnitt auf den Übergang in die Rente abzielt,
- eine Klage vor dem Arbeitsgericht mit dem Ziel erhoben worden ist, durch einen späteren Vergleich den Eintritt einer Sperrzeit zu verhindern.

In Abschnitt 2.5 (Punkt 4) finden Sie Einwendungen gegen ein **Arbeitsangebot** Ihrer Agentur für Arbeit, die **nicht** als **wichtige Gründe** anerkannt werden können.

Bitte bedenken Sie:

Ihr gesamter Leistungsanspruch erlischt, wenn Sie nach seiner Entstehung Anlass zum Eintritt von Sperrzeiten mit einer Gesamtdauer von 21 Wochen oder mehr geben (z. B. 2 Sperrzeiten von je 12 Wochen Dauer). Auf den Grund für die einzelnen Sperrzeiten kommt es dabei nicht an.

Wenn Sie während einer Sperrzeit Ihren Lebensunterhalt aus Ihren vorhandenen Geldmitteln nicht bestreiten können, setzen Sie sich bitte unverzüglich mit dem für sie zuständigen Träger für die Grundsicherung für Arbeitsuchende (örtliche Agentur für Arbeit, kommunaler Träger, Arbeitsgemeinschaft) in Verbindung. Dieser wird prüfen, ob Ihnen gegebenenfalls Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II / Sozialgeld) zustehen.

7. Ruhen des Anspruches

Ruht der Anspruch auf Teilarbeitslosengeld, wird die Leistung ganz oder teilweise nicht ausgezahlt, obwohl die Anspruchsvoraussetzungen eigentlich erfüllt sind.

Außer bei Sperrzeiten (siehe Abschnitt 6) ruht der Anspruch auch in folgenden Fällen:

7.1 Ruhen bei Sozialleistungen

Beziehen Sie bestimmte **andere Sozialleistungen** (Berufsausbildungsbeihilfe, Krankengeld, Versorgungskrankengeld und Verletztengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit, die Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die Knappschaftsausgleichsleistung oder ähnliche Leistungen öffentlich-rechtlicher Art), ruht Ihr Anspruch auf Teilarbeitslosengeld ganz oder teilweise. Die entsprechenden gesetzlichen Regelungen sollen eine „Doppelzahlung“ verhindern.

Beziehen Sie **Erziehungsgeld**, steht dies dem Bezug von Teilarbeitslosengeld nicht entgegen. Sie müssen jedoch bereit und in der Lage sein, eine Beschäftigung von mindestens 15 Stunden wöchentlich unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes aufzunehmen.

Erkundigen Sie sich möglichst frühzeitig nicht nur bei Ihrer Agentur für Arbeit, sondern auch beim Träger der Ihnen gezahlten Leistung, z.B. dem Rentenversicherungsträger, nach den Auswirkungen eines Zusammentreffens mit Teilarbeitslosengeld.

Unter Umständen hat eine Leistung keine Auswirkungen auf das Teilarbeitslosengeld; wird jedoch Teilarbeitslosengeld gezahlt, kann die andere Leistung entfallen.

Ausländische Sozialleistungen wirken sich in gleicher Weise aus wie vergleichbare inländische Sozialleistungen.

Bewilligt ein anderer Träger rückwirkend Leistungen, ist die für den selben Zeitraum von der Agentur für Arbeit gezahlte Leistung grundsätzlich an die Agentur für Arbeit zurückzuzahlen.

7.2 Ruhen bei Arbeitgeberleistungen

Teilarbeitslosengeld ruht für die Zeit, für die Sie von Ihrem ehemaligen Arbeitgeber noch Arbeitsentgelt oder Urlaubsabgeltung erhalten oder beanspruchen können.

Beispiele:

Endet Ihre Beschäftigung am 15. Mai, während der Arbeitgeber das Gehalt noch bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses am 31. Mai zahlt, können Sie Leistungen Ihrer Agentur für Arbeit erst ab 1. Juni erhalten.

Endet Ihr Arbeits-/Beschäftigungsverhältnis z.B. an einem Montag und erhalten Sie noch eine Urlaubsabgeltung für 3 Tage bei einer 5-Tage-Woche, ruht Ihr Anspruch bis einschließlich Donnerstag (letzter Urlaubstag). Teilarbeitslosengeld könnte ab Freitag gezahlt werden.

Auch wenn Sie eine **Entlassungsentschädigung** (Abfindung, Entschädigung oder ähnliche Leistung) erhalten, ruht Ihr Leistungsanspruch für eine bestimmte Zeit, wenn Sie unkündbar waren oder die Kündigungsfrist nicht eingehalten worden ist; Einzelheiten hierzu enthält das **Merkblatt 17**.

Ihr Leistungsanspruch kann unter bestimmten Voraussetzungen auch ruhen, wenn Sie mit Ihrem Arbeitgeber eine **Vorruhestandsvereinbarung** abgeschlossen haben, nach der Sie mindestens 65 Prozent des arbeitslosenversicherungspflichtigen Bruttoarbeitsentgelts erhalten, das Sie in den letzten sechs Monaten vor Beginn der Vorruhestandsleistungen durchschnittlich erzielt haben. Auf die Bezeichnung „Vorruhestandsvereinbarung“ oder „Vorruhestandsleistung“ kommt es dabei nicht an.

7.3 Unschädliche Leistungen

Zu den Leistungen, die sich auf das Teilarbeitslosengeld nicht auswirken, gehören

- das **Kindergeld**,
- das **Wohngeld**,
- das **Arbeitslosengeld II/Sozialgeld** (soweit die Leistung Ihrer Agentur für Arbeit nicht mit der vorschussweise gezahlten Leistung verrechnet werden muss).

8. Weitere Pflichten, die Sie beachten sollten

8.1 Meldepflicht

Während der Zeit, für die Sie Anspruch auf Teilarbeitslosengeld erheben, sind Sie verpflichtet, sich bei Ihrer Agentur für Arbeit oder einer sonstigen Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit persönlich zu melden und ggf. zu einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung zu erscheinen, falls Sie Ihre Agentur für Arbeit dazu auffordert. Eine solche Aufforderung kann zum Zwecke der Berufsberatung, der Vermittlung in eine berufliche Ausbildungs- oder Arbeitsstelle, zur Vorbereitung von aktiven Arbeitsförderungsleistungen und von Entscheidungen im Leistungsverfahren sowie zur Prüfung des Vorliegens der Leistungsvoraussetzungen (Eigenbemühungen und Verfügbarkeit) erfolgen. Ihre Agentur für Arbeit kann bestimmen, dass eine Meldeaufforderung auf den ersten Tag nach einer nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeit fortwirkt. Ist eine solche Fortwirkung in Ihrer Meldeaufforderung enthalten und sind Sie am Tag des vorgesehenen Meldetermins arbeitsunfähig krank, sind Sie verpflichtet, sich am ersten Tag, an dem Sie wieder arbeitsfähig sind, persönlich bei Ihrer Agentur für Arbeit zu melden. Auch

wenn Ihr Anspruch ruht, z.B. während einer Sperrzeit, oder während eines Widerspruchs- oder sozialgerichtlichen Verfahrens, gilt die Meldepflicht für die Zeit, für die Sie Leistungen beantragen oder beantragt haben.

Falls Sie an dem Ihnen genannten Tag oder Zeitpunkt verhindert sind, unterrichten Sie bitte sofort Ihre Agentur für Arbeit und geben Sie auch den Grund an. Dies ist zu Ihrem eigenen Nutzen, denn wenn Sie ohne wichtigen Grund einen solchen Termin nicht wahrnehmen, tritt eine Sperrzeit von einer Woche ein.

Die Dauer Ihres gesamten Anspruchs auf Teilarbeitslosengeld wird um Tage einer Sperrzeit verringert. Weitere Informationen zum Thema "Sperrzeit" finden Sie in Abschnitt 6.

8.2 Mitwirkungs- und Mitteilungspflicht

Bereits ab der Beantragung einer Leistung und auch während ihrer Zahlung kann auf Ihre Mitwirkung nicht verzichtet werden. Sie müssen alle Tatsachen angeben, die im Antrag abgefragt werden, also für die Leistung bedeutsam sind. Sind Auskünfte Dritter erforderlich, müssen Sie deren Erteilung zustimmen. Werden Beweismittel (Urkunden, Nachweise) benötigt, müssen Sie diese benennen oder vorlegen. Auf Verlangen der Agentur für Arbeit müssen Sie auch persönlich vorsprechen oder sich untersuchen lassen. Auch die Bereitschaft, an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben teilzunehmen, kann von Ihnen unter Umständen verlangt werden.

Darüber hinaus sind Sie verpflichtet, Ihrer Agentur für Arbeit alle späteren Änderungen zu Angaben **unaufgefordert** und **sofort** mitzuteilen. Nur so können Leistungen in korrekter Höhe gezahlt oder Überzahlungen vermieden werden.

Ihre Mitteilungspflicht besteht auch während des Ruhens des Anspruchs, also z.B. während einer Sperrzeit, oder wenn Sie vermittlerisch durch Dritte oder bei zusätzlichem Bezug von Arbeitslosengeld II in einer Arbeitsgemeinschaft oder Kommune betreut werden. Ergeben sich Änderungen, die sich rückwirkend auf die Leistung auswirken können, z.B. die rückwirkende Bewilligung einer Rente und ähnliches, besteht Ihre Mitteilungspflicht über das Ende des Leistungsbezuges hinaus. Auch wenn Sie im Zweifel sind, ob eine Änderung für den Leistungsanspruch bedeutsam ist, unterrichten Sie bitte Ihre Agentur für Arbeit.

Insbesondere in den nachstehend aufgeführten Fällen müssen Sie Ihre Agentur für Arbeit sofort benachrichtigen, wenn

1. Sie aus einer früheren Beschäftigung noch Arbeitsentgelt, eine Urlaubsabgeltung oder Entlassungsentschädigung (Abfindungen, Entschädigungen oder ähnliche Leistungen) erhalten,
2. Sie eine berufliche Tätigkeit aufnehmen - auch als Selbstständiger oder mithelfender Familienangehöriger. Eine Mitteilung des Arbeitgebers an die Krankenkasse über Ihre Arbeitsaufnahme reicht nicht aus. **Verlassen Sie sich auch nicht auf eventuelle Zusagen anderer, z.B. Ihres Arbeitgebers, Ihre Beschäftigungsaufnahme Ihrer Agentur für Arbeit anzuzeigen. Hierzu sind ausschließlich Sie selbst verpflichtet.** Dies gilt auch für sog. Probearbeitsverhältnisse. Beginnt das Arbeitsverhältnis vereinbarungsgemäß mit einem arbeitsfreien Tag (Samstag, Sonntag, Feiertag), ist dieser Tag als Arbeitsaufnahme anzugeben, auch wenn die Arbeit tatsächlich erst später aufgenommen wird,
3. Sie arbeitsunfähig erkranken und wenn Sie wieder arbeitsfähig sind. Beruht die Arbeitsunfähigkeit auf Ihrem Verschulden oder dem Verschulden eines Dritten (z.B. bei einem Verkehrsunfall) oder einer Sterilisation, geben Sie dies bitte gesondert an,
4. Sie Mutterschaftsgeld oder ähnliche Leistungen oder Übergangsgeld (z.B. aufgrund einer Kur oder med. Rehabilitationsmaßnahme) beantragen oder erhalten. Legen Sie bitte den jeweiligen Bewilligungsbescheid vor,
5. Sie Renten aller Art, insbesondere Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder Invalidenrente, beantragen oder erhalten,

6. Sie eine weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassende Nebenbeschäftigung ausüben oder aufnehmen, auch wenn diese nicht steuer- oder sozialversicherungspflichtig ist,
7. Sie als Schüler oder Student eine Schule, Hochschule oder ähnliche Ausbildungsstätte besuchen,
8. Sie Ihren Wohnort verlassen,
8. sich Ihre Anschrift ändert,
10. Sie eine ehrenamtliche Tätigkeit wöchentlich 15 Std. oder länger ausüben.

Bitte benutzen Sie für eine schriftliche Mitteilung den Vordruck „Veränderungsmitteilung“, bei Arbeitsaufnahme den Vordruck "Mitteilung der Arbeitsaufnahme bei einem Anspruch auf Teilarbeitslosengeld“; diese Vordrucke haben Sie von Ihrer Agentur für Arbeit erhalten. Das erleichtert und ermöglicht eine schnellere Bearbeitung.

8.3 Erstattungspflicht

Wer zu Unrecht Leistungen erhalten hat, muss sie zurückzahlen, soweit die Bewilligung aufgehoben wird. Nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches ist eine Leistungsbewilligung dann aufzuheben, wenn die bewilligten Leistungen dem Betroffenen nicht zustanden und er insbesondere

- vorsätzlich oder grob fahrlässig **falsche oder unvollständige Angaben** gemacht bzw. eine Änderung seiner Verhältnisse nicht rechtzeitig mitgeteilt hat,
- gewusst hat oder leicht erkennen konnte, dass er keinen oder nur einen niedrigeren Leistungsanspruch hatte, oder
- **Einkommen** erzielt worden ist, das zum Wegfall oder zur Minderung des Anspruchs geführt hätte.

Bitte achten Sie auf die Vollständigkeit und Richtigkeit Ihrer Angaben und teilen Sie Änderungen umgehend Ihrer zuständigen Agentur für Arbeit mit. Die Beachtung dieser Mitwirkungspflichten liegt auch in Ihrem Interesse. Sollten Sie falsche bzw. unvollständige Angaben machen oder Änderungen nicht bzw. nicht unverzüglich mitteilen, müssen Sie nicht nur mit der Erstattung der zu Unrecht erhaltenen Leistungen rechnen, sondern Sie setzen sich auch der Gefahr eines Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahrens aus. Leistungsmisbrauch wird u. a. mit modernen Methoden der Elektronischen Datenverarbeitung aufgedeckt und mit Nachdruck verfolgt und geahndet, um die Gemeinschaft der Beitrags- und Steuerzahler zu schützen. Ihre Agentur für Arbeit arbeitet hierbei mit anderen Behörden zusammen.

9. Die Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung

Kranken-/Pflegeversicherung

Während Sie Teilarbeitslosengeld beziehen, sind Sie grundsätzlich in **der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung** pflichtversichert. Die Kranken- und Pflegeversicherung wird von der Krankenkasse durchgeführt, bei der Sie vor der Teilarbeitslosigkeit versichert waren. Sie können auch eine andere Krankenkasse wählen.

Sollten Sie die Krankenkasse wechseln, legen Sie bitte Ihrer Agentur für Arbeit mit Ihrem Leistungsantrag - oder bei späterem Wechsel sofort danach - eine Mitgliedsbescheinigung der neuen Krankenkasse vor.

Nähere Auskünfte hierzu erteilen die Krankenkassen.

Dem Bewilligungs- oder Änderungsbescheid können Sie entnehmen, bei welcher Krankenkasse Sie versichert sind. Dieser Krankenkasse meldet die Agentur für Arbeit den Beginn und das Ende sowie etwaige Unterbrechungen des Leistungsbezuges.

Ihre Agentur für Arbeit **versichert Sie erst dann, wenn** die beantragte Leistung auch **bewilligt** worden ist. Die Versicherung beginnt grundsätzlich **rückwirkend** mit dem ersten Tag, für den Sie Leistungen erhalten. Sie sollten dies besonders beachten, wenn Sie Ihren Antrag erst verspätet abgeben oder die Bearbeitung Ihres Antrages länger dauert.

Falls Sie bereits zwischen der Teilarbeitslosmeldung und der Zustellung des Bewilligungsbescheides Ihre Krankenkasse in Anspruch nehmen müssen, sollten Sie sich auch mit Ihrer Agentur für Arbeit in Verbindung setzen. Diese Empfehlung gilt auch, falls Sie privat versichert sind.

Solange Sie **keine Leistungen** beziehen, sind Sie durch Ihre Agentur für Arbeit **nicht versichert**, also auch dann nicht, wenn der Anspruch auf Teilarbeitslosengeld **ruht**. Ruht der Anspruch wegen des Eintritts einer **Sperrzeit** oder wegen einer **Urlaubsabgeltung** (durch Ihren früheren Arbeitgeber), besteht Krankenversicherungsschutz durch die Agentur für Arbeit erst ab Beginn des zweiten Monats des Ruhenszeitraums bis zu dessen Ende. Entsprechend werden die Beiträge erst ab diesem Zeitpunkt von der Agentur für Arbeit übernommen, falls Sie privat versichert sind.

Nach dem Ausscheiden aus einem Beschäftigungsverhältnis können Ihnen zwar noch **Ansprüche auf Leistungen** Ihrer bisherigen Krankenkasse zustehen, allerdings **längstens für einen Monat**. Um versicherungsrechtliche Nachteile zu vermeiden, erkundigen Sie sich bitte in den oben genannten Fällen sofort bei Ihrer Krankenkasse oder Versicherungsunternehmen, wie Sie ggf. einen vorläufigen lückenlosen Kranken- und Pflegeversicherungsschutz sicherstellen können.

Ihre Krankenkasse wird Ihnen auch Auskünfte über Ihre Rechte und Pflichten im Falle eines Widerspruchsverfahrens gegen einen ablehnenden Bescheid Ihrer Agentur für Arbeit oder im Falle eines Sozialgerichtsverfahrens erteilen.

Die **Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge** für Pflichtversicherte werden in voller Höhe von Ihrer Agentur für Arbeit getragen. Bei unrechtmäßigem Leistungsbezug müssen Sie allerdings damit rechnen, dass Sie außer den überzahlten Leistungen auch die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung **ersetzen** müssen.

Durch den Bezug von Teilarbeitslosengeld werden Sie grundsätzlich in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung versicherungspflichtig. Sie können sich allerdings von der Versicherungspflicht befreien lassen, wenn Sie in den letzten fünf Jahren vor Beginn des Leistungsbezuges **privat kranken- und pflegeversichert** waren. Den Befreiungsantrag müssen Sie innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht bei der zuständigen Krankenkasse stellen, bei der Sie Mitglied sind oder die Sie auswählen könnten (siehe oben). Die Befreiung wirkt vom Beginn der Versicherungspflicht an, wenn Sie oder Ihre Familie seitdem noch

keine Leistung der Pflichtversicherung in Anspruch genommen haben, sonst ab Beginn des Kalendermonats, der auf die Antragstellung folgt. Die Befreiung kann **nicht widerrufen** werden.

Durch den Bezug von Teilarbeitslosengeld werden Sie nicht versicherungspflichtig, wenn Sie zu Beginn des Bezuges mindestens 55 Jahre alt sind und in den letzten fünf Jahren kein Schutz durch die gesetzliche Krankenversicherung (Pflichtversicherung, freiwillige Versicherung, Familienversicherung) bestanden hat.

Ihre Agentur für Arbeit übernimmt die **Beiträge** zu Ihrer **privaten Kranken- und Pflegeversicherung** nur bis zur Höhe der (pauschalierten) Beiträge der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

Fragen zur Fortsetzung einer privaten Kranken-/Pflegeversicherung während bzw. nach Beendigung des Leistungsbezuges richten Sie bitte an Ihr **Versicherungsunternehmen**.

Rentenversicherung/Altersversorgung

Beziehen Sie Teilarbeitslosengeld dann sind Sie pflichtversichert in der gesetzlichen Rentenversicherung, wenn Sie im letzten Jahr vor Beginn der Zahlung von Teilarbeitslosengeld zuletzt rentenversicherungspflichtig waren. Die Rentenversicherungsbeiträge werden insoweit von Ihrer Agentur für Arbeit allein getragen. Waren Sie nicht versicherungspflichtig, können Sie die Versicherungspflicht beantragen. Den Antrag können Sie zusammen mit dem Antrag auf Teilarbeitslosengeld stellen (Einzelheiten siehe Zusatzblatt „Sozialversicherung“ zum Antrag).

Auch bei einer **Versicherungspflicht auf Antrag** werden die Rentenversicherungsbeiträge allein von der Agentur für Arbeit getragen.

Ihre Agentur für Arbeit meldet dem Rentenversicherungsträger nicht nur Zeiten eines Leistungsbezuges, sondern auch Zeiten der Arbeitslosigkeit **ohne Leistungsbezug**, wenn Sie

- selbst eine Beschäftigung suchen (Eigenbemühungen) und den Vermittlungsbemühungen Ihrer Agentur für Arbeit zur Verfügung stehen (vgl. Abschnitt 1) und
- sich bei Ihrer Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet und Ihr Vermittlungsgesuch im Abstand von 3 Monaten persönlich, schriftlich oder fernmündlich erneuert haben und
- Sozialhilfe bezogen oder Arbeitslosenhilfe oder Sozialhilfe wegen mangelnder Bedürftigkeit nicht bezogen haben.

Wenn Sie das **58. Lebensjahr vollendet haben**, wird die Zeit der Teilarbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug ab dem 01.05.2003 auch dann Ihrem Rentenversicherungsträger gemeldet, wenn Sie nicht mehr voll am Erwerbsleben teilnehmen möchten.

Die Zeit der Teilarbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug kann unter bestimmten rentenrechtlichen Voraussetzungen als **Anrechnungszeit** berücksichtigt werden.

Ihre Agentur für Arbeit kann solche Zeiten aber nur melden, wenn Sie ihr rechtzeitig Ihre **Versicherungsnummer bekannt gegeben** haben. Soweit noch nicht geschehen, legen Sie bitte so bald wie möglich Ihren Sozialversicherungsausweis oder eine andere maschinell erstellte Unterlage Ihres Rentenversicherungsträgers (z. B. Versicherungsverlauf) vor. Welche Zeiten dem Rentenversicherungsträger gemeldet wurden, teilt Ihnen Ihre Agentur für Arbeit mit.

!!! Bitte bewahren Sie diese Mitteilungen im eigenen Interesse als späteren Nachweis unbedingt gut auf !!!

Ob die Voraussetzungen für Anrechnungszeiten erfüllt sind, kann Ihre Agentur für Arbeit nicht beurteilen. Im Zweifel wenden Sie sich bitte an Ihren Rentenversicherungsträger oder dessen örtliche Auskunfts- und Beratungsstellen.

Sofern Anrechnungszeiten nicht berücksichtigt werden, ist zur Aufrechterhaltung eines Versicherungsschutzes für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit eventuell die Zahlung freiwilliger Beiträge zur Rentenversicherung erforderlich. Die Rentenberatung durch eine der oben genannten Stellen sollten Sie auch dann in Anspruch nehmen, wenn Sie beabsichtigen, in absehbarer Zeit Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung zu beantragen (z. B. Altersrente wegen Arbeitslosigkeit), weil dann möglicherweise die Zahlung freiwilliger Beiträge während der Zeit der Teilarbeitslosigkeit erforderlich werden könnte.

Wenn Sie von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung **befreit** sind, z. B. weil Sie Mitglied einer berufsständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung sind oder einen entsprechenden Lebensversicherungsvertrag abgeschlossen haben, übernimmt die Agentur für Arbeit die **Beiträge zu Ihrer privaten Altersversorgung** nur bis zur Höhe der (pauschalierten) Beiträge der gesetzlichen Rentenversicherung. Bis zu dieser Höhe erstattet die Agentur für Arbeit auf Antrag auch die Beiträge, die Sie aufgrund einer freiwilligen Versicherung zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt haben.

Unfallversicherung

Als Bezieher von Teilarbeitslosengeld sind Sie gegen Unfall versichert, wenn Sie auf **besondere Aufforderung** hin die Agentur für Arbeit oder andere Stellen aufsuchen (z. B. zur ärztlichen Untersuchung, Vorstellung beim Arbeitgeber). Einen Unfall müssen Sie im eigenen Interesse sofort Ihrer Agentur für Arbeit anzeigen.

Werden Sie von einem beauftragten Dritten aufgefordert (z. B. privater Arbeitsvermittler) unterliegen Sie nicht dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Unfallversicherung hat durch den Dritten zu erfolgen.

10. Die Anrechnung von Nebeneinkommen

Sie können nur in sehr beschränktem Umfang eine während des Bezuges von Teilarbeitslosengeld aufgenommene selbständige oder unselbständige Tätigkeit bzw. Beschäftigung ausüben und hieraus ein Nebeneinkommen erzielen, ohne dass Ihr Anspruch auf Teilarbeitslosengeld erlischt oder entfällt. Die **Nebenbeschäftigung** darf einen zeitlichen Umfang von mehr als fünf Stunden wöchentlich **nicht** erreichen und nicht mehr als zwei Wochen andauern, sonst **erlischt** der Anspruch auf Teilarbeitslosengeld. Der Anspruch **entfällt**, wenn aus einer Beschäftigung von wöchentlich maximal fünf Stunden und auf eine Dauer von maximal zwei Wochen beschränkter Beschäftigung ein kalendertägliches Bruttoentgelt von mehr als 13,33 EUR erzielt wird (vgl. hierzu auch die Ausführungen zur Teilarbeitslosigkeit). Nur wenn diese Zeit- und Entgeltgrenzen nicht überschritten werden, kommt die Anwendung der Nebenverdienstregelung in Betracht.

Wichtig ist, dass Sie **jede (Neben)Beschäftigung** der **Agentur für Arbeit** unverzüglich und ohne Aufforderung **melden**. Besonderheiten hinsichtlich des anrechnungsfreien Entgelts gelten, wenn Sie eine **geringfügige** Nebenbeschäftigung oder geringfügige selbständige Tätigkeit und Tätigkeit als mithelfender Familienangehöriger während des Bemessungszeitraums (i.d.R. ein Jahr) mindestens drei Monate lang bereits vor Eintritt des Teilarbeitslosengeldbezuges ausgeübt haben und diese geringfügige Beschäftigung weiter ausüben.

Die Agentur für Arbeit wird Sie über die Rechtsfolgen beraten.

11. Die Auszahlung der Leistung

Teilarbeitslosengeld erhalten Sie **nur dann kostenfrei**, wenn Sie die Geldleistungen auf Ihr Konto bei einem Geldinstitut in der Bundesrepublik Deutschland überweisen lassen. Sie müssen **selbst Kontoinhaber** oder – bei einem gemeinsamen Konto – zumindest **Mitinhaber** sein.

Haben Sie kein Konto bei einem inländischen Geldinstitut, wird Ihnen die Geldleistung durch eine „**Zahlungsanweisung zur Verrechnung**“ übermittelt.

Die „**Zahlungsanweisung zur Verrechnung**“ können Sie innerhalb eines Monats bei Ihrem Geldinstitut zur Gutschrift einreichen oder sich (oder einer von Ihnen beauftragten Person) den Betrag bei jeder Auszahlungsstelle der Deutschen Post oder der Deutschen Postbank bar auszahlen lassen. Dadurch entstehen jedoch pauschale Kosten von 2,10 EUR, die gleich von der zustehenden Leistung abgezogen werden. Zusätzlich werden bei einer Barauszahlung noch folgende Auszahlungsgebühren einbehalten:

Zahlungsbetrag		Gebühr
	bis 50,-- EUR	3,50 EUR
von 50,-- EUR	bis 250,-- EUR	4,00 EUR
von 250,-- EUR	bis 500,-- EUR	5,00 EUR
von 500,-- EUR	bis 1000,-- EUR	6,00 EUR
von 1000,-- EUR	bis 1500,-- EUR	7,50 EUR

Teilarbeitslosengeld wird Ihnen regelmäßig monatlich **nachträglich** ausgezahlt. Der Zeitraum, für den gezahlt wird, ist auf dem Kontoauszug oder der „Zahlungsanweisung zur Verrechnung“ angegeben.

Es ist sichergestellt, dass Sie am ersten Arbeitstag des Folgemonats über den Zahlungsbetrag verfügen können. Auf mögliche Verzögerungen (z.B. verspätete Gutschrift auf Ihrem Konto oder verspätete Zustellung der Zahlungsanweisung zur Verrechnung), hat die Bundesagentur für Arbeit jedoch keinen Einfluss.

Einzelbeträge unter 10 EUR werden nicht ausbezahlt, sondern so lange angesammelt, bis der Betrag überschritten wird. Wenn allerdings schon länger als 6 Monate keine Zahlung mehr erfolgt ist, wird auch ein Betrag unter 10 EUR ausgezahlt.

Ansprüche auf Teilarbeitslosengeld können übertragen, verpfändet oder wie Arbeitseinkommen gepfändet werden. Wird die Ihnen zustehende Leistung auf ein Konto bei Ihrem Geldinstitut überwiesen, so kann der Zahlungsbetrag erst nach 7 Kalendertagen nach der Gutschrift gepfändet oder mit einer Forderung Ihres Geldinstituts verrechnet werden. Innerhalb dieses Zeitraums muss Ihnen das Geldinstitut die Leistung auszahlen.

Erste Zahlung

Wann Sie voraussichtlich die erste Überweisung erwarten können, erfahren Sie, wenn Sie Ihre Antragsunterlagen bei der für Sie zuständigen Agentur für Arbeit abgeben. Diese wird Ihren Antrag so rasch wie möglich bearbeiten. Dazu ist eine gewisse Zeit nötig. Geben Sie deshalb Ihren Antrag und die zugehörigen Unterlagen so früh wie möglich und **vollständig** ab. Erst dann kann mit der Bearbeitung Ihres Antrages begonnen werden. Falls Ihre Antragsunterlagen oder sonstige Gründe eine abschließende Entscheidung noch nicht zulassen, kann Ihnen ein **Vorschuss** gezahlt werden, wenn Ihr Leistungsanspruch dem Grunde nach besteht und zur Feststellung seiner Höhe voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist. Sollte noch nicht abschließend feststehen, ob Sie einen Leistungsanspruch haben, kann auch eine **vorläufige Entscheidung** getroffen werden, wenn zur abschließenden Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen voraussichtlich noch längere Zeit erforderlich ist, die Anspruchsvoraussetzungen jedoch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit bereits vorliegen und Sie die Umstände, die einer sofortigen abschließenden Entscheidung entgegenstehen, nicht zu vertreten haben.

Vorschüsse oder auf Grund einer vorläufigen Entscheidung gezahlte Leistungen sind von Ihnen zu erstatten, wenn sich später herausstellen sollte, dass sie Ihnen nicht zustanden oder die Ihnen tatsächlich zustehenden Leistungen übersteigen.

Wo erhalten Sie Auskünfte?

Über Ihren Antrag entscheidet allein die für Sie zuständige Agentur für Arbeit. Diese veranlasst auch die Überweisungen an Sie und führt alle Leistungsunterlagen. Wenden Sie sich daher bitte nur an diese, wenn Sie Fragen zur Überweisung haben oder Auskünfte in Ihrer Leistungsangelegenheit wünschen. Nur dort kann Ihre Anfrage schnell bearbeitet werden.

Mitteilungen und Anfragen, die Sie an die Bundesagentur für Arbeit in Nürnberg richten, werden an die für Sie zuständige Agentur für Arbeit zur Bearbeitung weitergeleitet. Hieraus entstehen vermeidbare Verzögerungen.

12. Datenschutz

Das Sozialgesetzbuch schützt Sie insbesondere vor einer unzulässigen Erhebung und Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten. Diese dürfen nur dann erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn eine Rechtsvorschrift das zulässt oder Sie zugestimmt haben. Die Agentur für Arbeit benötigt Ihre Daten, um Ihren Anspruch auf Teilarbeitslosengeld feststellen und Ihnen entsprechende Leistungen zahlen zu können. Ihre Mitwirkungspflicht ergibt sich aus den §§ 60 ff. Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I).

Wenn Sie Leistungen beantragt haben, werden die erforderlichen persönlichen Daten in Dateien/Akten erfasst und gespeichert. Die Daten in den Akten werden spätestens **7 Jahre** nach Abschluss des Leistungsverfahrens gelöscht, automatisch gespeicherte Dateien teilweise bereits nach **4 Jahren**. Über Daten, die in manuell oder automatisiert geführten Dateien gespeichert oder in Akten enthalten sind, können Sie Auskunft verlangen, sie berichtigen oder in den vom Gesetz genannten Fällen auch sperren oder löschen lassen.

Ihre persönlichen Daten werden im erforderlichen Umfang auch zur Erfüllung anderer Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit und der Agenturen für Arbeit nach dem Sozialgesetzbuch genutzt. An Stellen außerhalb der Bundesagentur für Arbeit (z.B. an Krankenkassen, Rentenversicherungsträger oder andere Behörden) werden Ihre persönlichen Daten nur in dem Umfang weitergeleitet, der durch das Sozialgesetzbuch zugelassen ist. Ärztliche und psychologische Gutachten sind von der Übersendung ausgenommen, wenn Sie der Übermittlung ausdrücklich widersprochen haben.

13. Der Nachweis des Leistungsbezuges gegenüber anderen Behörden

Dass Sie Teilarbeitslosengeld beziehen, können Sie mit dem Bewilligungsbescheid Ihrer Agentur für Arbeit und dem Nachweis über die zuletzt an Sie überwiesene Leistung (z.B. Gutschriftsmitteilung Ihrer Bank, Zahlungsanweisung zur Verrechnung) nachweisen.

Nach Ablauf jedes Kalenderjahres, in dem Sie bis zuletzt Leistungen bezogen haben, erhalten Sie ohne besondere Aufforderung im Monat Januar eine Zwischenbescheinigung. Darüber hinaus erhalten Sie nach Beendigung Ihres Bezuges von Teilarbeitslosengeld von Ihrer Agentur für Arbeit einen Leistungsnachweis. Darin sind unter anderem die Zeiten eingetragen, in denen Sie Leistungen bezogen haben. Bitte bewahren Sie diese Nachweise gut auf.

Eine Zweitschrift des Leistungsnachweises oder der Zwischenbescheinigung kann nur die zuständige Agentur für Arbeit ausstellen. Für eine mehr als 7 Jahre zurückliegende Zeit ist ein Ersatz des Leistungsnachweises oder eine andere Form der Bescheinigung allerdings nicht mehr möglich.

Steuerliche Folgen des Leistungsbezuges, Nachweis gegenüber dem Finanzamt

Der Bezug von Teilarbeitslosengeld ist steuerfrei. Er wird jedoch bei der Ermittlung des Steuersatzes berücksichtigt, dem Ihr übriges steuerpflichtiges Einkommen unterliegt (Progressionsvorbehalt). Hierbei wird der Betrag herangezogen, den Sie von Ihrer Agentur für Arbeit erhalten haben. Er wird im Leistungsnachweis oder in der Zwischenbescheinigung ausgewiesen. Geben Sie bitte deshalb diesen Betrag in Ihrer Einkommensteuererklärung an und fügen Sie die Bescheinigung bei. Sofern Sie nicht bereits aus anderen Gründen zur Einkommensteuer veranlagt werden und deshalb eine Einkommensteuererklärung abzugeben haben, sind Sie zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung jedenfalls dann verpflichtet, wenn das Teilarbeitslosengeld, gegebenenfalls zusammen mit anderen dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Leistungen (z.B. Eingliederungsgeld, Insolvenzgeld, Kurzarbeitergeld usw.), die Sie oder Ihr nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte im selben Kalenderjahr erhalten haben, 410 Euro übersteigt. Näheres über die steuerlichen Auswirkungen des Bezuges von Teilarbeitslosengeld erfahren Sie von Ihrem Finanzamt.

14. Bescheide und Rechtsbehelfe

Die Entscheidung über die von Ihnen beantragte Leistung und jede spätere Änderung teilt Ihnen die für Sie zuständige Agentur für Arbeit schriftlich mit. Einen schriftlichen Bescheid erhalten Sie auch,

- wenn Ihrem Antrag nicht oder nicht in vollem Umfang entsprochen werden kann,
- wenn das Teilarbeitslosengeld vermindert oder die Zahlung ganz eingestellt werden muss,
- wenn Sie die Leistung zu Unrecht erhalten und zurückzahlen haben.

Sollten Sie mit einer Entscheidung Ihrer Agentur für Arbeit nicht einverstanden sein, können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung **Widerspruch** einlegen. Der Widerspruch muss bei der Agentur für Arbeit, die den Bescheid erlassen hat, schriftlich eingelegt oder dort persönlich zur Niederschrift erklärt werden. Er bewirkt, dass die Entscheidung der Agentur für Arbeit nochmals überprüft wird.

Kann Ihrem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang abgeholfen werden, so erhalten Sie einen schriftlichen Widerspruchsbescheid, gegen den Sie Klage erheben können. Bei welchem Gericht, innerhalb welcher Frist und in welcher Form die Klage einzureichen ist, können Sie der mit dem **Widerspruchsbescheid** erteilten Rechtsbehelfsbelehrung entnehmen.

Im Falle einer Klage muss Ihre Agentur für Arbeit dem Sozialgericht generell die vollständigen Leistungsunterlagen übersenden. Ärztliche und psychologische Gutachten in diesen Leistungsunterlagen werden von der Übersendung nur dann ausgenommen, wenn Sie der Übermittlung ausdrücklich widersprochen haben.

15. Weitere Hilfen

Teilarbeitslosigkeit soll verhütet oder beendet werden

Wie bei der Schadensversicherung gilt auch in der Arbeitslosenversicherung der Grundsatz: Schadensverhütung geht vor Schadensvergütung. In der Praxis bedeutet dies: Die Vermittlung in Arbeit oder Berufsausbildung sowie Leistungen der aktiven Arbeitsförderung (hierzu gehören beispielsweise die Förderung der Berufsausbildung, der beruflichen Weiterbildung und der Teilnahme behinderter Menschen am Arbeitsleben) gehen vor.

Ihre Agentur für Arbeit wird Ihre eigenen Bemühungen, eine Arbeits- oder Berufsausbildungsstelle zu erhalten, unterstützen. So kann sie unter bestimmten Voraussetzungen finanzielle Hilfen zur Förderung der Aufnahme einer Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit leisten. Wichtig ist dabei, dass Sie diese Hilfen **vor** der Arbeitsaufnahme, dem Eintritt in ein Ausbildungsverhältnis oder der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit bzw. **bevor** die Kosten entstanden sind, beantragen. Näheres entnehmen Sie bitte dem Merkblatt 3 „Vermittlungsdienste und Leistungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“, das Sie bei Ihrer Agentur für Arbeit erhalten können.

Hinweise für Teilarbeitslose, die keine Leistungen beziehen:

Wenn Sie kein Teilarbeitslosengeld beziehen, wird Ihr Vermittlungsgesuch 3 Monate bearbeitet. Daher müssen Sie Ihrer Agentur für Arbeit in Abständen von 3 Monaten persönlich, schriftlich oder fernmündlich mitteilen, dass Sie weiterhin Interesse an seinen Vermittlungsbemühungen haben. Andernfalls sieht Ihre Agentur für Arbeit Ihren Vermittlungswunsch als erloschen an. Hieraus können rentenrechtliche Nachteile entstehen (beachten Sie bitte auch die Ausführungen zur Rentenversicherung in Abschnitt 9).

Beauftragung Dritter mit der Vermittlung

- Rechtsanspruch

Sie können von der Agentur für Arbeit die Beauftragung eines Dritten mit Ihrer Vermittlung verlangen, wenn Sie sechs Monate nach Eintritt der Teilarbeitslosigkeit noch teilarbeitslos sind. Die Agentur für Arbeit weist Sie dann einem beauftragten Dritten zu, der neben den Bemühungen der Agentur für Arbeit für Sie vermittlerisch tätig wird. Über die Zuweisungsdauer und zu welchem Dritten die Zuweisung erfolgt, entscheidet die Agentur für Arbeit. Ihnen entstehen keine Kosten. Der beauftragte Dritte erhält von der Agentur für Arbeit eine vertraglich geregelte Vergütung für seine Tätigkeit.

- Ermessen der Agentur für Arbeit

Sie können aber auch auf Initiative der Agentur für Arbeit einem Dritten für eine bestimmte Dauer zugewiesen werden, der mit vermittlungsunterstützenden Teilaufgaben oder mit der gesamten Vermittlung beauftragt ist. Das Kriterium der sechsmonatigen Teilarbeitslosigkeit muss nicht vorliegen. Die Agentur für Arbeit kann Ausbildungssuchende oder Arbeitsuchende zuweisen, wenn diese der Zuweisung aus wichtigem Grund nicht widersprechen. Über Ihr Widerspruchsrecht werden Sie belehrt. Während der Zuweisungsdauer zu einem Dritten werden auch die Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit fortgesetzt. Der Dritte erhält auch hier für seine Leistung eine vertraglich geregelte Vergütung, so dass die Leistung des Dritten für Sie kostenlos ist.

Vermittlungsgutschein

Wenn Sie Anspruch auf Teilarbeitslosengeld haben, mindestens 3 Monate teilarbeitslos und noch nicht vermittelt sind, haben Sie Anspruch auf einen Vermittlungsgutschein. Einen Vermittlungsgutschein erhalten Sie auch dann, wenn Sie eine Beschäftigung ausüben oder zuletzt ausgeübt haben, die als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme (ABM) gefördert wird oder wurde.

Den Vermittlungsgutschein können Sie bei Ihrer Agentur für Arbeit persönlich, telefonisch, brieflich oder per Fax oder E-Mail unter Angabe Ihrer Kunden-Nummer beantragen.

Mit dem Vermittlungsgutschein können Sie einen oder mehrere private Arbeitsvermittler aufsuchen und einen schriftlichen Vermittlungsvertrag schließen, aus dem insbesondere die im Falle einer erfolgreichen Vermittlung fällige Vermittlungsvergütung hervorgehen muss. Erlaubt ist höchstens der im Vermittlungsgutschein angegebene Betrag.

Wird Ihnen während der jeweils dreimonatigen Geltung eines Vermittlungsgutscheins von einem privaten Vermittler, mit dem Sie einen Vertrag abgeschlossen haben, eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Inland vermittelt, händigen Sie dem Vermittler den Gutschein aus. Ihre Agentur für Arbeit zahlt dann dem Vermittler unter bestimmten Voraussetzungen die vereinbarte Vermittlungsvergütung in Raten aus oder – wenn die Beschäftigung keine 6 Monate dauert – nur einen Teil davon.

Nähere Informationen sind in dem Faltblatt "*Vermittlungsgutschein – Ein neuer Weg zum Arbeitsplatz. Hinweise für Arbeitslose*" enthalten, das in der Agentur für Arbeit ausliegt. Außerdem finden Sie Informationen im Internet unter www.arbeitsagentur.de › Service von A - Z › Geldleistungen › Vermittlungshilfen › Vermittlungsgutschein.

Berufliche Weiterbildung

Arbeitnehmer können bei Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung gefördert werden, wenn die Teilnahme notwendig ist, um

- sie bei Teilarbeitslosigkeit beruflich einzugliedern,
- eine konkret drohende Teilarbeitslosigkeit abzuwenden oder
- einen fehlende Berufsabschluss zu erlangen.

Wenn die persönlichen und sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind, können die Beratungsfachkräfte der Agenturen für Arbeit Bildungsgutscheine für individuell festgestellte Qualifizierungsbedarfe aushändigen. Der Bildungsgutschein weist aus, welche Weiterbildungskosten und ob Leistungen zum Lebensunterhalt für die Dauer der Maßnahme zugesichert werden.

Zu den Weiterbildungskosten gehören die durch die Weiterbildung unmittelbar entstehenden

- Lehrgangskosten und Kosten für eine notwendige Eignungsfeststellung,
- Fahrkosten in Form einer Pauschale, die sich nach der Entfernung zwischen Wohnung und Maßnahmestätte richtet,
- Kosten für die erforderliche auswärtige Unterbringung und Verpflegung,
- Kosten für die Betreuung von Kindern.

Nähere Einzelheiten zum Bildungsgutschein, zu den Anspruchsvoraussetzungen, zur Übernahme von Weiterbildungskosten während einer Weiterbildung entnehmen Sie bitte dem Merkblatt 6 „Förderung der beruflichen Weiterbildung“, das Ihnen auf Wunsch gerne von Ihrer Agentur für Arbeit ausgehändigt wird. Über die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Personen, deren Aussichten, am Arbeitsleben teilzuhaben oder weiter teilzuhaben, wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend wesentlich gemindert sind, informiert Sie das Merkblatt 12 „Förderung und Teilhabe am Arbeitsleben“.

Diese Merkblätter sind auch im Internet abrufbar unter: www.arbeitsagentur.de.

Maßnahmen der Eignungsfeststellung, Trainingsmaßnahmen

Diese Maßnahmen dienen der Verbesserung der Eingliederungsaussichten. Gefördert werden kann die Teilnahme an:

Maßnahmen der Eignungsfeststellung,

in denen die Kenntnisse und Fähigkeiten, das Leistungsvermögen und die beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten des Teilarbeitslosen oder von Teilarbeitslosigkeit bedrohten Arbeitssuchenden sowie sonstige, für die Eingliederung bedeutsame Umstände ermittelt werden und unter Berücksichtigung der Arbeitsmarktlage festgestellt wird, für welche berufliche Tätigkeit oder Leistung der aktiven Arbeitsförderung er geeignet ist (Dauer bis zu 4 Wochen).

Trainingsmaßnahmen, die

- die Selbstsuche des Teilarbeitslosen oder von Teilarbeitslosigkeit bedrohten Arbeitssuchenden sowie seine Vermittlung, insbesondere durch Bewerbungstraining und Beratung über Möglichkeiten der Arbeitsplatzsuche, unterstützen oder die Arbeitsbereitschaft und Arbeitsfähigkeit des Teilarbeitslosen oder von Teilarbeitslosigkeit bedrohten Arbeitssuchenden prüfen (Dauer bis zu 2 Wochen),
- dem Teilarbeitslosen oder von Teilarbeitslosigkeit bedrohten Arbeitssuchenden notwendige Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, um eine Vermittlung in Arbeit oder einen erfolgreichen Abschluss einer beruflichen Aus- oder Weiterbildung erheblich zu erleichtern (Dauer bis zu 8 Wochen).

Werden Maßnahmen in mehreren zeitlichen Abschnitten durchgeführt, zählen fünf Tage als eine Woche. Insgesamt darf die Förderung die Dauer von zwölf Wochen nicht übersteigen.

Die Maßnahmen der Eignungsfeststellung/Trainingsmaßnahmen können entweder bei einem Träger oder im Rahmen einer betrieblichen Tätigkeit durchgeführt werden. Dabei umfasst die Förderung die Übernahme von Maßnahmekosten sowie bei Teilarbeitslosen die Leistung von Teilarbeitslosengeld, soweit sie diese Leistung erhalten oder beanspruchen können. Die Förderung von Teilarbeitslosen kann auf die Weiterleistung von Teilarbeitslosengeld beschränkt werden.

Zu den Maßnahmekosten gehören:

- erforderliche und angemessene Lehrgangskosten und Prüfungsgebühren,
- Fahrkosten in Form einer Pauschale, die sich nach der Entfernung zwischen Wohnung und Maßnahmestätte richtet, und
- Kosten für die Betreuung der aufsichtsbedürftigen Kinder des Teilarbeitslosen in Höhe von 130 Euro monatlich je Kind.

Bei Maßnahmen in Betrieben werden keine Lehrgangskosten übernommen.

Eingliederungsmaßnahmen

Die Agentur für Arbeit kann Sie einer besonderen Eingliederungsmaßnahme zuweisen, die der Gesetzgeber für einen Erprobungszeitraum neu eingeführt hat. Diese besondere Möglichkeit der Durchführung von Eingliederungsmaßnahmen ist bis Ende 2005 befristet.

Die Eingliederungsmaßnahmen sind von ihrer Gestaltung darauf ausgerichtet,

- teilarbeitslose oder von Teilarbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmer beruflich einzugliedern oder
- Auszubildenden, die zu ihrer Berufsvorbereitung oder Ausbildung zusätzliche Hilfen benötigen, eine berufliche Ausbildung zu ermöglichen.

Teilarbeitslose erhalten während der Teilnahme an einer Eingliederungsmaßnahme Teilarbeitslosengeld, soweit sie diese Leistungen erhalten oder beanspruchen können.

Die Eingliederungsmaßnahme wird bei dem Träger durchgeführt, der nach einem wettbewerbsrechtlichen Vergabeverfahren ein Maßnahmekonzept angeboten hat, das am besten geeignet erscheint, die geforderten beruflichen Eingliederungen zu erreichen.

Die Aufwendungen des Trägers zur Durchführung der Eingliederungsmaßnahme werden pauschal abgegolten. Von der Agentur für Arbeit zu bestimmende Bonus- und Maluskomponenten sollten konsequent Anreize für bestmögliche Integrationserfolge setzen.

Insolvenzgeld

Falls Ihr letzter Arbeitgeber seine Zahlungen einstellen musste, haben Sie möglicherweise noch Ansprüche auf rückständiges Arbeitsentgelt. In diesem Falle können Sie unter bestimmten Voraussetzungen Insolvenzgeld beanspruchen. Auf das Insolvenzgeld wird das für den selben Zeitraum gezahlte Teilarbeitslosengeld angerechnet. Der Antrag auf Insolvenzgeld ist grundsätzlich innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Monaten nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder dessen Abweisung mangels Masse oder der vollständigen Beendigung der Betriebstätigkeit zu stellen. Wird die Ausschlussfrist schuldlos versäumt, kann der Antrag noch innerhalb von zwei Monaten nach Wegfall der Hinderungsgründe gestellt werden. Über nähere Einzelheiten können Sie sich im Merkblatt „Insolvenzgeld“ informieren, das Ihnen in Ihrer Agentur für Arbeit gern ausgehändigt wird. Sie finden das Merkblatt auch im Internet unter www.arbeitsagentur.de.

16. Ausblick auf Rechtsänderungen, die zum 01.02.2006 wirksam werden

Im Dritten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt und im Gesetz zu Reformen am Arbeitsmarkt sind verschiedene Regelungen bereits geändert worden, die sich jedoch aufgrund von Übergangsregelungen erst für die Ansprüche auf Teilarbeitslosengeld auswirken, die ab **01.02.2006** entstehen.

Insbesondere folgende Regelungen sind davon betroffen:

- **Anwartschaftszeit (vgl. Abschnitt 3.1).** Ab dem 1.2.2006 wird der Zweijahreszeitraum um Zeiten der Pflege von Angehörigen und um Zeiten einer selbständigen Tätigkeit nur dann verlängert, wenn diese Zeiten vor dem 1.2.2006 liegen.
- **Höhe des Teilarbeitslosengeldes** (vgl. Abschnitt 4.1 unter "Spezielle Vorschriften zur Vermeidung von Nachteilen für Teilarbeitslose, Buchstabe d)"):

Ab dem 01.02.2006 bleibt das Bemessungsentgelt aus einem früher erworbenen Anspruch nur noch dann bestandsgeschützt, wenn der letzte Bezug von Teilarbeitslosengeld innerhalb von **zwei Jahren** (statt **bisher drei**) liegt.

- **Erlöschen des Anspruchs** (vgl. Abschnitt 6):

Ab dem 01.02.2006 werden für das Erlöschen des Anspruchs wegen des Eintritts von Sperrzeiten mit einer Gesamtdauer von mindestens 21 Wochen auch die Sperrzeiten berücksichtigt, die in einem Zeitraum **von zwölf Monaten vor der Entstehung** des Anspruchs eingetreten sind.

17. Sonstige Merkblätter

Folgende weitere Merkblätter informieren Sie über die Dienste und Leistungen Ihrer Agentur für Arbeit:

- Merkblatt 1 – Arbeitslosengeld
- Faltblatt – „Was Sie zum Thema Nebeneinkommen wissen sollten“
- Faltblatt – „Was bei Umzug und Reisen zu beachten ist“
- Faltblatt – „Einfacher Arbeitslosengeld/Arbeitslosenhilfe beziehen“
- Merkblatt 3 – Vermittlungsdienste und Leistungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- Merkblatt 4a – Beschäftigungsförderung in Baubetrieben für Arbeitgeber und Betriebsräte
- Merkblatt 4b – Beschäftigungsförderung in Baubetrieben für Arbeitnehmer
- Merkblatt 5 – Anzeigepflichtige Entlassungen
- Merkblatt 6 – Förderung der beruflichen Weiterbildung
- Merkblatt 7 – Arbeitsgenehmigung für ausländische Arbeitnehmer (nicht in Printform)
- Merkblatt 7a – Arbeitsgenehmigung für neu einreisende ausländische Arbeitnehmer (nicht in Printform)
- Merkblatt 8a – Kurzarbeitergeld für Arbeitgeber und Betriebsvertretungen
- Merkblatt 8b – Kurzarbeitergeld für Arbeitnehmer
- Merkblatt 8c – Transferleistungen
- Merkblatt 9 – Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen
- Merkblatt 10 – Insolvenzgeld
- Merkblatt 11 – Angebote der Berufsberatung
- Merkblatt 12 – Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben
- Merkblatt 13 – Anpassungsbeihilfen für Arbeitnehmer des Steinkohlen- und Braunkohlenbergbaus sowie der Eisen- und Stahlindustrie
- Merkblatt 14 – Gleitender Übergang in den Ruhestand – Hinweise für Arbeitgeber und Arbeitnehmer
- Merkblatt 15 – Erstattungspflicht des Arbeitgebers nach § 147a SGB III
- Merkblatt 17 – Berücksichtigung von Entlassungsentschädigungen
- Merkblatt 19 – Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer